
Diözesane Bauregeln



„Arbeitsversion“

Grundlage

Veröffentlichung der Diözesanen Bauregeln im Pastoralblatt Nr. 8 / 2016
vom 27. September 2016

Sämtliche im Nachgang im Pastoralblatt veröffentlichten Anpassungen wurden eingearbeitet.

Weiter wurden Beschlüsse der Ordinariatskonferenz hinsichtlich der Behandlung von Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist eingearbeitet und Beschlüsse hinsichtlich der Behandlung von Baumaßnahmen des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V.

Offizielle Rechtsgrundlage bleiben weiterhin die Veröffentlichungen im Pastoralblatt und die Beschlüsse der Gremien.

Die vorliegende Arbeitsversion dient nur der besseren Übersicht und Praktikabilität.

Eichstätt, den 28. Juni 2024

Stephan Graber
Geschäftsführer Vergabeausschuss

Inhalt

Teil A	Grundlegende Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt („Oberste Bauregel“ - OBR).....	3
Teil B	Ausführungsverordnungen	9
I.	Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau)	9
II.	Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau).....	37
III.	Ausführungsverordnung für Baukostenzuschüsse in der Diözese Eichstätt (AVZusch-Bau).....	53
IV.	Ausführungsverordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVVergabe-Bau)	58
V.	Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau)	64
VI.	Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau)	72
VII.	Bestimmungen für den Einsatz von Eigenleistungen	86
Teil C	Geschäftsordnung für den Vergabeausschuss (GO VA-Bau).....	91

Teil A Grundlegende Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt („Oberste Bauregel“ - OBR)

1 Ziele des diözesanen Bauwesens

Das Ziel des diözesanen Bauwesens besteht darin, einen wichtigen Beitrag zum Dienst an der Sendung der Kirche zu leisten und die baulichen Voraussetzungen für die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Liturgie, das christliche Gemeinschaftsleben der kirchlichen Gruppen sowie die Erfüllung der Apostolatsaufgaben Caritas und Bildung zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten.

Dabei hat kirchliches Bauen die Aufgabe, die sich wandelnden pastoralen Notwendigkeiten (Bildung von Seelsorgeeinheiten und Nutzung der Möglichkeit zur Kooperation) zu berücksichtigen, umzusetzen und sonstigen geänderten Rahmenbedingungen in gesellschaftlicher, künstlerischer, technischer und finanzieller Hinsicht Rechnung zu tragen.

Sakralbauten waren, sind und werden auch zukünftig sichtbare Zeugnisse des Glaubens sein, zumal in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft. Kirchliche Bauten sollten deshalb nützlich, ansprechend und dauerhaft sein und in diesem Zusammenhang der Kunst als Mittel zur Erschließung des Glaubens sowie denkmalpflegerischen Belangen den angemessenen Raum einräumen.

Die Diözesanen Bauregeln sollen sicherstellen, dass die Ziele des diözesanen Bauwesens im Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, von Verantwortlichen vor Ort und der Diözesanverwaltung und externen Leistungserbringern erreicht werden. Sie sollen den für die Durchführung der Baumaßnahme Verantwortlichen darüber hinaus durch eine eindeutige Verfahrensdefinition eine Hilfestellung sein, durch Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des auf die Realisierung einer Baumaßnahme gerichteten Verfahrens erreichen und bei Wahrung der erforderlichen Qualität beim Bau und Unterhalt der Gebäude kraft Berücksichtigung verschiedener Wettbewerbselemente einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der finanziellen Mittel gewährleisten.

Die Kirche trägt eine besondere Verantwortung für die Schöpfung und die Erhaltung der natürlichen endlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen. Dieser Verantwortung wird die Kirche bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen nur dann gerecht, wenn sie sich an den Anforderungen eines ökologisch verantwortungsvollen und ressourcenschonenden Bauens orientiert. Aus diesem Grund sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Aspekte aktiv wahrgenommener Schöpfungsverantwortung zu beachten, zu untersuchen und in bestmöglichem Umfang umzusetzen.

2 Anwendbarkeit der Diözesanen Bauregeln

- 2.1 Die Bauregeln für die Diözese Eichstätt („Diözesane Bauregeln“) gelten für sämtliche Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt (im Folgenden: Diözese), des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie für sämtliche Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels

und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt dies nicht, wenn bei einer Baumaßnahme das staatliche Vergaberecht eingehalten werden muss.

- 2.2 Wenn die Diözese finanzielle Leistungen zu Baumaßnahmen anderer, von dem Anwendungsbereich der Diözesanen Bauregeln nicht erfasster Rechtsträger gewährt und/oder diese Baumaßnahmen in sonstiger Weise unterstützt, entscheidet die Diözese im Einzelfall, ob und in welchem Maße sie die Einhaltung der Diözesanen Bauregeln diesen anderen Rechtsträgern im Zusammenhang mit der Gewährung der finanziellen Leistung oder der sonstigen Unterstützung auferlegt.

3 Umfang der Diözesanen Bauregeln

Die Diözesanen Bauregeln setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

Teil A Grundlegende Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt („Oberste Bauregel“ - OBR)

Teil B Ausführungsverordnungen

- I. Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau)
- II. Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau)
- III. Ausführungsverordnung für Baukostenzuschüsse in der Diözese Eichstätt (AVZusch-Bau)
- IV. Ausführungsverordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVVergabe-Bau)
- V. Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau)
- VI. Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau)
- VII. Bestimmungen für den Einsatz von Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste)

Teil C Geschäftsordnung für den Vergabeausschuss (GO-VA Bau)

4 Begriffsbestimmungen

- 4.1 Baumaßnahmen sind – unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten der Baumaßnahme – Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage geplant, hergestellt, instand gehalten, instand gesetzt, geändert oder beseitigt wird. Die Beschaffung und/oder Instandhaltung/Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattung einer baulichen Anlage (insbesondere auch im Hinblick auf Kunstgegenstände) stellt einen Teil der Baumaßnahme dar, wenn sie mit der Baumaßnahme in einem

unmittelbaren sachlichen Zusammenhang steht (beispielsweise Erstellung eines Neubaus und Beschaffung der Ersteinrichtung).

- 4.2 Bauherr ist derjenige, der die Baumaßnahme in eigener Verantwortung plant und durchführt. Dies ist in der Regel der Eigentümer des von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücks (oder der Erbbauberechtigte), es sei denn, einem Dritten obliegt oder er übernimmt die Last zur Durchführung der Baumaßnahme. Soweit eine Baumaßnahme aufgrund einer (Staats-)Baulast von einem Dritten, vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Gewalt in eigener Verantwortung durchgeführt wird, ist Bauherr im Sinne der Diözesanen Bauregeln gleichwohl der Grundstückseigentümer (oder Erbbauberechtigte).
- 4.3 Liturgische Orte i. S. d. Diözesanen Bauregeln sind Altar, Ambo, Taufstein, Tabernakel und Beichtstuhl.
- 4.4 Die Gesamtkosten einer Baumaßnahme umfassen die Errichtungs- und Planungskosten (= Kostengruppen 200 [Herrichten und Erschließen], 300 [Bauwerk – Baukonstruktionen], 400 [Bauwerk – Technische Anlagen], 500 [Außenanlagen], 600 [Ausstattung und Kunstwerke] und 700 [Baunebenkosten] der DIN 276).

5 Anforderungen des diözesanen Bauwesens

5.1 Anforderungen an die Planungs-, Bau- und Unterhaltsqualität

Im Zuge der Festlegung der Planungs-, Bau- und Unterhaltsqualität sind bei allen Baumaßnahmen die folgenden Gesichtspunkte im Wege einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen:

- Angemessenheit und Stimmigkeit,
 - Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwandes, Modernisierungskosten, Folgekosten für Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung; im Zuge der vorzunehmenden Gesamtabwägung ist auch vor dem Hintergrund der unvermeidlichen Reduzierung von Lebenszykluskosten die erforderliche Qualität bei Bau und Unterhalt der Gebäude über die gesamte Lebensdauer nachhaltig zu gewährleisten)
- sowie
- Grundsatz der Nachhaltigkeit (insbesondere Schonung der Bausubstanz und Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen).

5.2 Anforderungen an den Einsatz der für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen finanziellen Mittel und die Unterhaltskosten

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bestand der für die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen und den Gebäudeunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel begrenzt ist, ist der effiziente und effektive Einsatz dieser Mittel für bauwirtschaftliche Aufgaben von besonderer Bedeutung. Es ist daher insbesondere erforderlich, dass

-
- über den gesamten Prozess der Planung und Ausführung einer Baumaßnahme eine der Größe der Baumaßnahme angemessene Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle gewährleistet ist,
 - eine Beschränkung auf bedarfsgerechte Baumaßnahmen stattfindet
- und
- der Gebäudebestand in Form regelmäßiger Baubegehungen zur Feststellung eines Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsbedarfs und zur Anpassung des Gebäudebestandes überprüft wird.

6 Verantwortlichkeit für Baumaßnahmen

6.1 Baumaßnahmen sind unbeschadet etwaig bestehender Genehmigungserfordernisse nach der AVGen-Bau grundsätzlich vom Bauherrn in eigener Verantwortung zu planen und durchzuführen. Der Bauherr hat die Finanzierung sicherzustellen und ist für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen allein verantwortlich. Dies gilt auch und insbesondere für die Zuschussgewährung und die Einhaltung der insoweit einschlägigen Vergaberegulungen.

Für die von den kirchlichen Stiftungen geplanten Baumaßnahmen wird die Einrichtung von Kirchenbaufonds bzw. Förderinitiativen empfohlen, ebenso die Werbung um private Zustiftungen oder Spenden.

6.2 Die Diözese, die kirchlichen Stiftungen und die weiteren in Ziff. 2.1 genannten Rechtsträger sind bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis € 500.000,00 brutto – unter Beachtung der staatlichen oder kirchlichen Vergaberegulungen bzw. staatlichen Zuwendungsregelungen – frei in der Entscheidung, ob und in welcher Weise und in welchem Umfang sie bei der Planung, Durchführung und Steuerung/Leitung der Baumaßnahme die Dienste Externer in Anspruch nehmen oder nicht. Die Beauftragung Externer ist schriftlich zu dokumentieren.

Das Diözesanbauamt wird mit der Erbringung von Planungs-, Projektmanagement- (Projektleitung und Projektsteuerung), Generalübernehmer- oder Generalunternehmerleistungen oder einer Maßnahmeträgerschaft für die kirchlichen Stiftungen oder die weiteren in Ziff. 2.1 genannten Rechtsträger (mit Ausnahme der Diözese) grundsätzlich nicht beauftragt, es sei denn, der Vergabeausschuss lässt eine solche Beauftragung im Rahmen der von ihm auf der Grundlage der AVGen-Bau zu erteilenden Genehmigungen in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu. Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist kurz zu begründen.

6.3 Die Diözese, die kirchlichen Stiftungen und die weiteren in Ziff. 2.1 genannten Rechtsträger sind bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über € 500.000,00 brutto oder dann, wenn der Vergabeausschuss die Anwendbarkeit des Besonderen Verfahrens auch bei einer Baumaßnahme mit Gesamtkosten bis € 500.000,00 brutto anordnet (siehe Ziff. 5.2.7 AVGen-Bau), – unter Beachtung der staatlichen oder kirchlichen Vergaberegulungen bzw. staatlichen Zuwendungsregelungen – verpflichtet, einen von dem Diözesanbauamt benannten externen Dienstleister mit dem Projektmanagement (Projektleitung und Projektsteuerung) der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Vergabeausschuss kann den Bauherrn auf Antrag oder von Amts wegen von der Verpflichtung zur Beauftragung eines Projektmanagers teilweise oder vollständig befreien und

festlegen, dass die in dem Projektmanagement-Rahmenvertrag der Diözese enthaltenen Leistungen nicht oder nicht vollständig zu beauftragen sind, wenn es sich um eine nicht komplexe Baumaßnahme handelt oder der Bauherr über ausreichend eigene Kapazitäten für ein an den Vorgaben der Diözesanen Bauregeln orientiertes Projektmanagement (Erbringung des vollständigen Leistungskatalogs der §§ 2, 3 AHO) verfügt. Nicht komplex sind Baumaßnahmen, die nur geringe Projektsteuerungsanforderungen haben und keine Denkmalschutzanforderungen sowie keinen Eingriff in den Bestandsschutz (Nutzungsart, Statisches System, Brandschutz) aufweisen. Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist kurz zu begründen.

Das Diözesanbauamt wird mit der Erbringung von Planungs-, Projektmanagement- (Projektleitung und Projektsteuerung) oder Generalübernehmer- oder Generalunternehmerleistungen oder einer Maßnahmeträgerschaft für die kirchlichen Stiftungen oder die weiteren in Ziff. 2.1 genannten Rechtsträger (mit Ausnahme der Diözese) grundsätzlich nicht beauftragt, es sei denn, der Vergabeausschuss lässt eine solche Beauftragung in besonders gelagerten Ausnahmefällen im Rahmen der von ihm auf der Grundlage der AVGen-Bau zu erteilenden Genehmigungen zu. Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist kurz zu begründen.

- 6.4 Bei Baumaßnahmen der Diözese mit Gesamtkosten über € 500.000,00 brutto ist eine Ausführung von Planungsleistungen und/oder Projektmanagementleistungen durch das Diözesanbauamt nur zulässig, wenn der Vergabeausschuss dies auf Antrag oder von Amts wegen im Zusammenhang mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung, der Vollplanungsgenehmigung oder der Baugenehmigung ausdrücklich zulässt. Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist kurz zu begründen.
- 6.5 Die Diözese erbringt durch ihre Fachabteilungen auf Wunsch des Bauherrn bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen und der anderen von dem Anwendungsbereich der Diözesanen Bauregeln erfassten Rechtsträger Service- und Beratungsleistungen als hoheitliche Beistandsleistungen unentgeltlich zugunsten des Bauherrn. Diese sind sachgerecht zu dokumentieren.

7 Inkrafttreten der Diözesanen Bauregeln

Die Teile A (Grundlegende Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt), B (Ausführungsverordnungen) und C (Geschäftsordnung) der Diözesanen Bauregeln sind widerruflich und treten – zunächst für drei Jahre – am 01.10.2016 in Kraft.

(Die Wirksamkeit der Diözesanen Bauregeln wurde per Allgemeinem Dekret (siehe Pastoralblatt Nr. 5 / 2019 vom 25. September 2019; Nr. 121) mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 auf unbegrenzte Zeit verlängert)

8 Übergangsregelungen

- 8.1 Die Diözesanen Bauregeln gelten für alle Baumaßnahmen, für die ab dem 01.10.2016 ein Genehmigungsantrag nach der AVGen-Bau gestellt wird (Eingang des Genehmigungsantrages bei dem Diözesanbauamt).
- 8.2 Die Diözesanen Bauregeln gelten darüber hinaus für alle Baumaßnahmen, für die vor dem 01.10.2016 ein Genehmigungsantrag gestellt, über diesen Genehmigungsantrag

bis zum 30.09.2016 vom Diözesansteuerausschuss jedoch noch nicht verbindlich entschieden wurde.

- 8.3 Der Generalvikar kann durch Dekret bestimmen, dass auch bis zum 30.09.2016 vom Diözesansteuerausschuss bereits verbindlich genehmigte Baumaßnahmen den Diözesanen Bauregeln oder bestimmten Regelungsbereichen der Diözesanen Bauregeln unterfallen.

Diese grundlegenden Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt („Oberste Bauregel“) werden – nach Anhörung des Priesterrats in seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 gemäß c. 500 § 2 CIC, des Diözesansteuerausschusses in seiner Sitzung vom 23. Juni 2016, des Konsultorenkollegiums in seiner Sitzung vom 12. Juli 2016 gemäß c. 1277 CIC und der Ordinariatskonferenz in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 – hiermit als Allgemeines Dekret gemäß can. 29 CIC erlassen und zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Die Oberste Bauregel wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 9/2017 vom 4. Dezember 2017 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.12.2017 in Kraft.

Die Wirksamkeit der Diözesanen Bauregeln wurde per Allgemeinem Dekret (siehe Pastoralblatt Nr. 5 / 2019 vom 25. September 2019; Nr. 121) mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 auf unbegrenzte Zeit verlängert.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Bischof Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Teil B Ausführungsverordnungen

I Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau)

Die Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau) gilt für alle Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt (im Folgenden: Diözese), des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie für alle Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt dies nicht, wenn bei einer Baumaßnahme das staatliche Vergaberecht eingehalten werden muss.

Für die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung stehen drei verschiedene Verfahren zur Verfügung, deren Anwendungsbereich durch die Höhe der Gesamtkosten der Baumaßnahme definiert wird.

Bei Baumaßnahmen findet vorbehaltlich der Genehmigungsfreiheit nach Ziff. 2

- das „Vereinfachte Verfahren“ (siehe Ziff. 4) bei Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto,
- das „Normalverfahren“ (siehe Ziff. 5) bei Gesamtkosten von über € 50.000,00 brutto bis zu € 500.000,00 brutto,

und

das „Besondere Verfahren“ (siehe Ziff. 6) bei Gesamtkosten von über € 500.000,00 brutto

Anwendung.

Das kirchliche Baugenehmigungsverfahren nach dieser Ordnung ersetzt kein staatliches Genehmigungs- und/oder Erlaubnisverfahren (insbesondere nach der Bayerischen Bauordnung). Ein Anspruch auf Erteilung der in dieser Ordnung geregelten kirchlichen Genehmigungen besteht nicht.

1 Zweck des kirchlichen Baugenehmigungsverfahrens

Das kirchliche Baugenehmigungsverfahren soll gewährleisten, dass Baumaßnahmen in pastoraler, baufachlicher, kunstfachlicher, denkmalpflegerischer, gebäudeseitiger, kitaentwicklungsseitiger, schulentwicklungsseitiger, bildungshausentwicklungsseitiger, studentenwohnheimseitiger, sozialwohnungsseitiger, pflegeseitiger und finanzieller Hinsicht und unter Berücksichtigung ihrer strategischen Bedeutung für die Diözese oder den betroffenen Bauherrn mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet und durch-

geführt werden. Die Verpflichtung zur Durchführung des kirchlichen Genehmigungsverfahrens verfolgt darüber hinaus den Zweck, der Diözese möglichst aktuelle Kenntnisse über den Zustand der im Eigentum der Diözese und der anderen von dem Anwendungsbereich dieser Ordnung erfassten Rechtsträger stehenden baulichen Anlagen zu vermitteln.

2 Die Genehmigung von Baumaßnahmen

2.1 Generelle Regelung für alle der Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt unterfallende Rechtsträger (siehe Ziff. I Satz 1 AVGen-Bau)

2.1.1 Keiner Genehmigung bedürfen – vorbehaltlich der Einschränkung in Ziff. 2.1.2 b) - Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 5.000,00 brutto. Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen und Friedhöfen setzt die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 5.000,00 brutto zusätzlich voraus, dass es sich um Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten handelt, die nicht in die Bausubstanz eingreifen und keine Gestaltungsänderung zur Folge haben.

2.1.2 Einer Genehmigung bedürfen

a) Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über € 5.000,00 brutto

und

b) unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten – Baumaßnahmen an liturgischen Orten oder Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen und Friedhöfen die entweder

- über Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten hinausgehen

oder

- in die Bausubstanz eingreifen

oder

- eine Gestaltungsänderung zur Folge haben.

2.1.3 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für diejenigen Baumaßnahmen, die mit Gesamtkosten von bis zu € 5.000,00 brutto begonnen werden, während der Durchführung jedoch diese Grenze übersteigende Gesamtkosten verursachen. Erkennt der Bauherr, dass die Baumaßnahme Gesamtkosten in einer € 5.000,00 brutto übersteigenden Größenordnung verursachen wird, ist er verpflichtet, unverzüglich das Diözesanbauamt zu informieren und die nach den Regelungen des „Vereinfachten Verfahrens“ erforderliche Genehmigung zu beantragen. Das Diözesanbauamt entscheidet, ob die auf die Ausführung der Baumaßnahme gerichteten Aktivitäten bis zu der Entscheidung über die Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortgesetzt werden können oder ob und in welchem Umfang sie bis zu dieser Entscheidung einzustellen sind.

2.2 Sonderregelung für einzelne der vorliegenden Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt unterfallende Rechtsträger

- 2.2.1 Das Priesterseminar, der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel und – mit Ausnahme der Kirchenstiftungen – die kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit sie der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, bedürfen für Baumaßnahmen, die nach Ziff. 2.1.2 a) grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, dann keiner Genehmigung, wenn es sich um eine standardisierte Baumaßnahme mit Gesamtkosten von nicht mehr als € 50.000,00 brutto handelt und der Bauherr die stichwortartig zu beschreibende Baumaßnahme der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen vor der Beauftragung von Planern und/oder bauausführenden Unternehmen anzeigt und hierbei verbindlich und unwiderruflich erklärt, im Hinblick auf die von ihm geplante Baumaßnahme keinen Antrag auf Zuschussung und/oder sonstige finanzielle Förderung bei der Diözese Eichstätt zu stellen. Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, bedürfen für Baumaßnahmen, die nach Ziffer 2.1.2.a) grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, dann keiner Genehmigung, wenn die Gesamtkosten 100.000 EUR nicht überschreiten. Baumaßnahmen des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V. sind bis Baukosten in Höhe von 50.000 EUR grundsätzlich genehmigungsfrei. Baumaßnahmen im Bereich von 50.000 EUR und 500.000 EUR werden als standardisierte Baumaßnahmen betrachtet (Regelungen siehe oben).
- 2.2.2 Die Diözese Eichstätt bedarf für Baumaßnahmen, die nach Ziff. 2.1.2 a) grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, dann keiner Genehmigung, wenn es sich um eine standardisierte Baumaßnahme mit Gesamtkosten von nicht mehr als € 50.000,00 brutto handelt und sie die stichwortartig zu beschreibende Baumaßnahme der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen vor der Beauftragung von Planern und/oder bauausführenden Unternehmen anzeigt.
- 2.2.3 Standardisierte Baumaßnahmen i. S. d. Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 dieser Verordnung sind diejenigen Baumaßnahmen, die in der als Anlage beigefügten Aufstellung genannt sind.

2.3 Sonderregelungen für den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz oder den Austausch von Heizungsanlagen für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt

Die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, die den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz oder den Austausch von Heizanlagen zum Ziel haben oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen und Gesamtkosten von bis zu € 100.000,00 brutto aufweisen, erfolgt im vereinfachten Verfahren.

3 Projektvorbereitung

- 3.1 In der dem kirchlichen Baugenehmigungsverfahren vorhergehenden Phase der Projektvorbereitung ist der bauliche Handlungsbedarf, verbunden mit einer überschlägigen Aussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten, zu klären. Diese Klärung hat der Bauherr in einem von ihm schriftlich zu beantragenden Beratungsgespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter des Diözesanbauamtes vorzunehmen. Über

Verlauf und Ergebnis des Beratungsgespräches ist von dem Mitarbeiter des Diözesanbauamtes ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

Im Zuge der Klärung des baulichen Handlungsbedarfs ist darauf zu achten, dass

- der Bedarf nicht isoliert von den sonstigen im Eigentum des Bauherrn stehenden Gebäuden betrachtet wird,
 - eine fachliche Einschätzung zu Nutzbarkeit, Zustand der Bausubstanz und Nachhaltigkeit erfolgt,
 - Auswirkungen der Baumaßnahme auf Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten berücksichtigt werden
- und
- sinnvolle Lösungsvarianten bzw. Lösungsvorschläge in die Beurteilung des baulichen Handlungsbedarfs einbezogen werden.

3.2 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, hat das Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen schon in der Projektvorbereitungsphase andere Fachstellen der Diözesanverwaltung in der Form schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen einzubeziehen. Im Einzelnen:

Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Bereich Pastoral einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat der Bereich Pastoral ihrerseits die Fachkommission „Liturgische Orte“ einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die KiTa-Steuerungsgruppe einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Schulen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Abteilung Schule und Bildung einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Bereich einzubeziehen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

- 3.3 Bei Baumaßnahmen mit zum Zeitpunkt der Beratung durch den zuständigen Mitarbeiter des Diözesanbauamtes prognostizierten Gesamtkosten von über € 250.000,00 brutto hat das Diözesanbauamt mit dem Ziel einer unverbindlichen Vorabklärung der Finanzierbarkeit des baulichen Handlungsbedarfs (voraussichtlicher Eigenfinanzierungsanteil und voraussichtlicher Fremdfinanzierungsanteil) schon in der Projektvorbereitungsphase die Finanzkammer einzubeziehen.

4 Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto („Vereinfachtes Verfahren“)

- 4.1 Die Erteilung der Baugenehmigung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto setzt einen an das Diözesanbauamt gerichteten schriftlichen Antrag des Bauherrn voraus.

In diesem Antrag hat der Bauherr, verbunden mit einer Beschreibung des Baugeländes (Eigentumsverhältnisse und Lageplan), stichwortartig den Anlass der Baumaßnahme (Bedarf und Zweck) darzustellen, das vorgesehene Bauprogramm mit einer überschlägigen Aussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten zu erläutern und, soweit es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung handelt, einen entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschluss/Stiftungsratsbeschluss beizufügen. Handelt es sich um die Baumaßnahme einer Kirchenstiftung, so ist die Angabe „Kirchenverwaltungsbeschluss liegt vor“ im Antrag ausreichend.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der Bauherr die Verfügbarkeit der kalkulierten Eigenmittel darzustellen und klarzustellen hat, ob und in welcher Höhe ein finanzieller Zuschuss nach der AVZusch-Bau oder eine sonstige finanzielle Förderung der Diözese zu der geplanten Baumaßnahme beantragt wird.

Darüber hinaus ist dem Antrag – wenn möglich – eine verbindliche Bestätigung über die Gewährung von beantragten Drittzuschüssen beizufügen (bestandskräftiger Zuschussbescheid oder rechtswirksame Zuschussvereinbarung). Liegen ein bestandskräftiger Zuschussbescheid oder eine rechtswirksame Zuschussvereinbarung im Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, so hat der Bauherr mit dem Baugeneh-

migungsantrag einen Nachweis über die Beantragung von Drittzuschüssen vorzulegen. Wurde ein Zuschussantrag noch nicht gestellt und nur mündliche Absprachen mit Zuschussgebern getroffen, sind Gesprächsnotizen über Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche dem Baugenehmigungsantrag beizufügen. Darüber hinaus hat der Bauherr dem Baugenehmigungsantrag eine Erklärung beizufügen, in der er erklärt, ob und in welchem Umfang seiner Einschätzung nach mit freiwilligen Spenden für die beantragte Baumaßnahme gerechnet werden kann.

Das Diözesanbauamt prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- b) der beantragten Baumaßnahme baufachliche Einwände entgegenstehen,
und
- c) die beantragte Baumaßnahme mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt.

Diese Voraussetzung ist allein dann gegeben, wenn und soweit die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Ortes und Objekts

- angemessen und stimmig ist,
 - der Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwands, Modernisierungskosten, Folgekosten für die Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung) ausreichend Rechnung trägt,
 - die Bausubstanz schont, Umweltbeeinträchtigungen minimiert und den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet
- und
- eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, holt das Diözesanbauamt beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination zuvor eine schriftliche Stellungnahme ein, ob die Angaben in dem vom Bauherrn vorgelegten Finanzierungsplan zutreffend sind.

- 4.2 Kommt das Diözesanbauamt auf der Basis der vollständigen Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass baufachliche Einwände gegen die geplante Baumaßnahme nicht gegeben sind, die geplante Baumaßnahme auch mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt und wurden Einwendungen gegen den Finanze-

rungsplan seitens des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination nicht erhoben, ist die Baugenehmigung durch die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen zu erteilen und bei Baumaßnahmen der Diözese die Mittelgenehmigung aus dem Baubudget auszusprechen.

Hat der Bauherr im Hinblick auf eine von ihm geplante Baumaßnahme einen Zuschussantrag nach der AVZusch-Bau oder einen Antrag auf sonstige finanzielle Förderung der Baumaßnahme gestellt, so entscheidet die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen im Verbund mit der Baugenehmigung auch über den Zuschussantrag bzw. den Antrag auf sonstige finanzielle Förderung.

4.3 Erhebt das Diözesanbauamt Einwendungen gegen die beantragte kirchliche Baugenehmigung, hat es den Bauherrn, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist, unverzüglich zur Ergänzung bzw. Anpassung der Antragsunterlagen aufzufordern. Einwendungen des Diözesanbauamtes können nur die folgenden Umstände betreffen:

- a) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen,
- b) baufachliche Einwände gegen die Baumaßnahme,
- c) die fehlende Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens
und
- d) Einwendungen gegen den Finanzierungsplan.

Legt der Bauherr die seitens des Diözesanbauamtes angeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist vor bzw. passt den Antrag an und wird hierdurch den Einwendungen des Diözesanbauamtes Rechnung getragen, erteilt die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen die Baugenehmigung. Ansonsten weist er den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück.

4.4 Das Diözesanbauamt wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen über die Weiterleitung des Baugenehmigungsantrages an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen zur Bescheidung durch diesen befinden.

4.5 Weist der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin / dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen verlangen. Kommt die Amtschefin / der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und erteilt die Baugenehmigung. Hält die Amtschefin / der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

4.6 Nach der Erteilung der Baugenehmigung beauftragt der Bauherr – unter Beachtung der staatlichen und/oder kirchlichen Zuwendungs- und/oder Vergaberegulungen – Ar-

chitekten und/oder Fachplaner und/oder Sonderfachleute mit der Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen und bauausführende Unternehmen mit der Ausführung der Bauleistungen.

- 4.7 Die Baugenehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn der Bauherr von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang Gebrauch macht (beispielsweise durch die Beauftragung von Planungs- oder Bauleistungen). Diese Frist kann, das Vorliegen eines sachlichen Grundes vorausgesetzt, von der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen auf Antrag des Bauherrn um maximal sechs Monate verlängert werden. Der sachliche Grund ist von dem Bauherrn glaubhaft zu machen.
- 4.8 Auftragserteilungen für Planungs- und Bauleistungen oder der Baubeginn dürfen erst nach der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

5 Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 50.000,00 brutto bis zu € 500.000,00 brutto („Normalverfahren“)

5.1 Die Verfahrensabschnitte

Das auf die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung gerichtete Verfahren ist bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 50.000,00 brutto bis zu € 500.000,00 brutto in zwei Phasen aufgeteilt, die jeweils mit einer Genehmigung eingeleitet werden:

- a) die mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung beginnende Planungsphase (Ziff. 5.2)
- und
- b) die mit der Erteilung der Baugenehmigung beginnende Ausführungsphase (Ziff. 5.3).

Das Normalverfahren gilt auch für diejenigen Baumaßnahmen, die mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto begonnen werden, während der Planung und/oder Durchführung jedoch diese Grenze übersteigende Gesamtkosten verursachen. Erkennt der Bauherr, dass die Baumaßnahme Gesamtkosten in einer € 50.000,00 brutto übersteigenden Größenordnung verursachen wird, ist er verpflichtet, unverzüglich die Abteilung Bau- und Stiftungswesen zu informieren und die nach den Regelungen des „Normalverfahrens“ erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen entscheidet auf der Basis einer umfassenden Interessenabwägung, ob die auf die Planung und Ausführung der Baumaßnahme gerichteten Aktivitäten bis zu der Entscheidung über die Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortgesetzt werden können oder ob und in welchem Umfang sie bis zu dieser Entscheidung einzustellen sind.

5.2 Die Planungsphase

- 5.2.1 Die Planungsphase wird mit dem an das Diözesanbauamt zu richtenden Antrag auf Erteilung einer kirchlichen Vorplanungsgenehmigung eingeleitet.

In diesem Antrag hat der Bauherr, verbunden mit einer Beschreibung des Baugeländes (Eigentumsverhältnisse und Lageplan), stichwortartig den Anlass der Baumaßnahme (Bedarf und Zweck) darzustellen, das vorgesehene Bauprogramm mit einer überschlägigen Aussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten zu erläutern und, soweit es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung handelt, einen entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschluss/Stiftungsratsbeschluss beizufügen. Handelt es sich um die Baumaßnahme einer Kirchenstiftung, so ist die Angabe „Kirchenverwaltungsbeschluss liegt vor“ im Antrag ausreichend.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, ist dem Antrag darüber hinaus ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der Bauherr zu der Verfügbarkeit der kalkulierten Eigenmittel sowie zu der Deckung der zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten Stellung zu nehmen und klarzustellen hat, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss der Diözese zu der geplanten Baumaßnahme nach der AVZusch-Bau oder eine andere finanzielle Förderung beantragt wird. Bei der Anfertigung des Finanzierungsplanes wird der Bauherr bei Bedarf von der Stiftungsberatung (nur kirchliche Stiftungen) unterstützt.

5.2.2 Das Diözesanbauamt prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung der Vorplanungsgenehmigung beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- b) der beantragten Baumaßnahme baufachliche Einwände entgegenstehen,
und
- c) die beantragte Baumaßnahme mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt.

Diese Voraussetzung ist allein dann gegeben, wenn und soweit die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Ortes und Objektes

- angemessen und stimmig ist,
- der Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwands, Modernisierungskosten, Folgekosten für die Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung) ausreichend Rechnung trägt,
- die Bausubstanz schont, Umweltbeeinträchtigungen minimiert, den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet
und
- eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, holt das Diözesanbauamt beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination zuvor eine schriftliche Stellungnahme ein, ob die Angaben in dem vom Bauherrn vorgelegten Finanzierungsplan zutreffend sind.

- 5.2.3 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, hat das Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen in die Prüfung des Vorplanungsgenehmigungsantrages andere Fachstellen der Diözesanverwaltung in der Form schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen einzubeziehen. Im Einzelnen:

Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat das Diözesanbauamt den Bereich Pastoral einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat der Bereich Pastoral ihrerseits die Fachkommission „Liturgische Orte“ einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten hat das Diözesanbauamt die KiTa-Steuerungsgruppe einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Schulen hat das Diözesanbauamt die Abteilung Schule und Bildung einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern hat das Diözesanbauamt den Bereich einzubeziehen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

- 5.2.4 Kommt das Diözesanbauamt auf der Basis der vollständigen Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass baufachliche Einwände gegen die geplante Baumaßnahme nicht gegeben sind, die geplante Baumaßnahme auch mit den Anforderungen des diöze-

sanen Bauwesens übereinstimmt und wurden Einwendungen gegen den Finanzierungsplan seitens des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination nicht erhoben, so hat es den Antrag auf Erteilung der Vorplanungsgenehmigung dem Vergabeausschuss vorzulegen.

Erhebt das Diözesanbauamt Einwendungen gegen den Vorplanungsgenehmigungsantrag, hat es den Bauherrn, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist, unverzüglich zur Ergänzung bzw. Anpassung der Antragsunterlagen aufzufordern. Einwendungen des Diözesanbauamtes können nur die folgenden Umstände betreffen:

- a) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen,
- b) baufachliche Einwände gegen die Baumaßnahme,
- c) die fehlende Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens
und
- d) Einwendungen gegen den Finanzierungsplan.

Legt der Bauherr die seitens des Diözesanbauamtes angeforderten Unterlagen auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor bzw. passt den Antrag nicht an, weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Vorplanungsgenehmigung zurück. Ansonsten legt das Diözesanbauamt den Antrag dem Vergabeausschuss vor.

- 5.2.5 Das Diözesanbauamt wird über die Vorlage des Vorplanungsgenehmigungsantrages an den Vergabeausschuss (im Falle eines positiven Ergebnisses der Vorprüfung) oder an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (im Falle eines negativen Ergebnisses der Vorprüfung) innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen befinden.
- 5.2.6 Weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Vorplanungsgenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen verlangen. Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Vorplanungsgenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.
- 5.2.7 Der Vergabeausschuss entscheidet nach den Regelungen über die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese (AVPrio-Bau) über die Erteilung der Vorplanungsgenehmigung. Darüber hinaus entscheidet der Vergabeausschuss über die Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem jeweils betroffenen Baubudget für die etwa erforderliche oder gewünschte Beauftragung eines Architekten und/oder der Fachplaner und/oder eines Projektmanagers.

Handelt es sich um eine komplexe, zumindest mittlere Projektsteuerungsanforderungen aufweisende Baumaßnahme, so kann der Vergabeausschuss im Zusammenhang mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung anordnen, dass für das weitere kirchliche Baugenehmigungsverfahren die Regelungen des Besonderen Verfahrens einzuhalten sind. Die Entscheidung des Vergabeausschusses ist kurz zu begründen.

- 5.2.8 In Übereinstimmung mit dem Inhalt der erteilten Vorplanungsgenehmigung beauftragt der Bauherr – unter Beachtung der staatlichen und/oder kirchlichen Zuwendungs- und/oder Vergaberegeln – einen Architekten und/oder Fachplaner und/oder einen Projektmanager oder, soweit es sich um ein Bauvorhaben der Diözese handelt und andere Regelungen nicht entgegenstehen, das Diözesanbauamt mit der Erbringung der genehmigten Planungs-, Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen.
- 5.2.9 Die Vorplanungsgenehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn der Bauherr von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang Gebrauch macht (beispielsweise durch die Beauftragung von Planungsleistungen). Diese Frist kann, das Vorliegen eines sachlichen Grundes vorausgesetzt, von dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses auf Antrag des Bauherrn um maximal sechs Monate verlängert werden. Der sachliche Grund ist von dem Bauherrn glaubhaft zu machen.
- 5.2.10 Auftragserteilungen für Planungs- und/oder Projektmanagementleistungen dürfen erst nach der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung erfolgen.

5.3 Die Ausführungsphase

- 5.3.1 Die Ausführungsphase wird mit dem an das Diözesanbauamt zu richtenden Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung eingeleitet.

Dem mit der Projektnummer versehenen Antrag sind das Ergebnis der von dem beauftragten Architekten und/oder der beauftragten Fachplaner erbrachten Planungsleistungen (insbesondere Entwurfsplanung und Kostenberechnung) und, wenn es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung handelt, eine Aufstellung eventuell geplanter Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) und ein entsprechender Kirchenverwaltungsbeschluss/Stiftungsratsbeschluss beizufügen. Handelt es sich um die Baumaßnahme einer Kirchenstiftung, so ist die Angabe „Kirchenverwaltungsbeschluss liegt vor“ im Antrag ausreichend.

Dem Antrag ist darüber hinaus ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der geplante jährliche Mittelabfluss für die Baumaßnahme und die zugehörige Deckung durch die kalkulierten Finanzierungsbeträge auf der Projektzeitachse und etwaige Änderungen von den dem ursprünglichen Finanzierungsplan zugrundeliegenden Umständen dargestellt sind. Darüber hinaus ist dem Antrag eine verbindliche Bestätigung über die Gewährung von beantragten Drittzuschüssen beizufügen (bestandskräftiger Zuschussbescheid oder rechtswirksame Zuschussvereinbarung). Liegen ein bestandskräftiger Zuschussbescheid oder eine rechtswirksame Zuschussvereinbarung im Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, so hat der Bauherr mit dem Baugenehmigungsantrag einen Nachweis über die Beantragung von Drittzuschüssen vorzulegen. Wurde ein Zuschussantrag noch nicht gestellt und nur mündliche Absprachen mit Zuschussgebern getroffen, sind Gesprächsnotizen über Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche dem Baugenehmigungsantrag beizufügen. Darüber hinaus hat der Bauherr dem Baugenehmigungsantrag eine Erklärung beizufügen, in der er erklärt,

ob und in welchem Umfang seiner Einschätzung nach mit freiwilligen Spenden für die beantragte Baumaßnahme gerechnet werden kann.

Schließlich ist dem Antrag, wenn die Baumaßnahme in der Vorplanungsphase von der Diözese bezuschusst wurde, eine den Abschluss der Vorplanungsphase beschriebene Erklärung des Bauherren beizufügen. In dieser Erklärung hat der Bauherr zu bestätigen, dass alle in der abgeschlossenen Vorplanungsphase von Projektbeteiligten erbrachten Leistungen gegenüber dem Bauherren abgerechnet und die Rechnung bei dem Diözesanbauamt eingereicht wurden.

5.3.2 Das Diözesanbauamt prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- b) der beantragten Baumaßnahme baufachliche Einwände entgegenstehen
und
- c) die beantragte Baumaßnahme mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt, und stimmt gegebenenfalls den Umfang der Eigenleistungen mit dem Bauherrn ab.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens ist allein dann gegeben, wenn und soweit die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Ortes und Objekts

- angemessen und stimmig ist,
- der Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwands, Modernisierungskosten, Folgekosten für die Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung) ausreichend Rechnung trägt,
- die Bausubstanz schont, Umweltbeeinträchtigungen minimiert, den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet
und
- eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, holt das Diözesanbauamt beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination zuvor eine schriftliche Stellungnahme ein, ob die Angaben in dem vom Bauherrn vorgelegten Finanzierungsplan zutreffend sind.

5.3.3 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diö-

zese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, hat das Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen in die Prüfung des Baugenehmigungsantrages andere Fachstellen der Diözesanverwaltung in der Form schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen einzubeziehen. Im Einzelnen:

Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat das Diözesanbauamt den Bereich Pastoral einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat der Bereich Pastoral ihrerseits die Fachkommission „Liturgische Orte“ einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten hat das Diözesanbauamt die KiTa-Steuerungsgruppe einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Schulen hat das Diözesanbauamt die Abteilung Schule und Bildung einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern hat das Diözesanbauamt den Bereich einzubeziehen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

- 5.3.4 Kommt das Diözesanbauamt auf der Basis der vollständigen Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass baufachliche Einwände gegen die geplante Baumaßnahme nicht gegeben sind, die geplante Baumaßnahme auch mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt und wurden Einwendungen gegen den Finanzierungsplan seitens des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination nicht erhoben, so hat es den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung dem Vergabeausschuss vorzulegen.

Erhebt das Diözesanbauamt Einwendungen gegen den Baugenehmigungsantrag, hat es den Bauherrn, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist, unverzüglich zur Ergänzung bzw. Anpassung der Antragsunterlagen aufzufor-

dern. Einwendungen des Diözesanbauamtes können nur die folgenden Umstände betreffen:

- a) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen,
- b) baufachliche Einwände gegen die Baumaßnahme,
- c) die fehlende Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens
und
- d) Einwendungen gegen den Finanzierungsplan.

Legt der Bauherr die seitens des Diözesanbauamtes angeforderten Unterlagen auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor bzw. passt den Antrag nicht an, weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung zurück. Ansonsten legt das Diözesanbauamt den Antrag dem Vergabeausschuss vor.

5.3.5 Das Diözesanbauamt wird über die Vorlage der beantragten Baugenehmigung an den Vergabeausschuss (im Falle eines positiven Ergebnisses der Vorprüfung) oder an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (im Falle eines negativen Ergebnisses der Vorprüfung) innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen befinden.

5.3.6 Weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen verlangen. Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen Dienste nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Baugenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

5.3.7 Der Vergabeausschuss entscheidet nach den Regelungen über die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese (AVPrio-Bau) über die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung und bei Baumaßnahmen der Diözese über die Mittelgenehmigung aus dem Baubudget.

Hat der Bauherr im Hinblick auf eine von ihm geplante Baumaßnahme einen Zuschussantrag nach der AVZusch-Bau oder einen Antrag auf sonstige finanzielle Förderung der Baumaßnahme gestellt, so entscheidet der Vergabeausschuss im Verbund mit der Baugenehmigung auch über den Zuschussantrag bzw. den Antrag auf sonstige finanzielle Förderung.

5.3.8 In Übereinstimmung mit dem Inhalt der erteilten kirchlichen Baugenehmigung beauftragt der Bauherr – unter Beachtung der staatlichen oder kirchlichen Zuwendungs- und/oder Vergaberegeln – Architekten und/oder Fachplaner und/oder Projektmanager oder, soweit es sich um ein Bauvorhaben der Diözese handelt und andere

Regelungen nicht entgegenstehen, das Diözesanbauamt mit der Erbringung der weiteren genehmigten Planungs-, Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen und bauausführende Unternehmen mit der Ausführung der genehmigten Bauleistungen.

- 5.3.9 Weicht der Regelungsgehalt der staatlichen Baugenehmigung oder einer anderen für die Durchführung der Baumaßnahme relevanten staatlichen Genehmigung von dem Inhalt der kirchlichen Baugenehmigung im Hinblick auf zentrale Elemente der von dem Bauherrn verfolgten Planung mehr als nur unwesentlich ab, hat der Bauherr die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen entscheidet, ob wegen einer gegebenen Abweichung der staatlichen Baugenehmigung von der kirchlichen Baugenehmigung die Sache nochmals dem Vergabeausschuss zur Entscheidung über die Baugenehmigung nebst Entscheidung über die Gewährung eines beantragten Zuschusses oder einer anderweitigen finanziellen Förderung vorzulegen ist oder ob die Baumaßnahme auf der Basis der bereits getroffenen Entscheidung des Vergabeausschusses realisiert werden kann.
- 5.3.10 Die Baugenehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn der Bauherr von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang Gebrauch macht (beispielsweise durch die Beauftragung von Planungs- oder Bauleistungen). Diese Frist kann, das Vorliegen eines sachlichen Grundes vorausgesetzt, von dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses auf Antrag des Bauherrn um maximal sechs Monate verlängert werden. Der sachliche Grund ist von dem Bauherrn glaubhaft zu machen.
- 5.3.11 Auftragserteilungen für weitere Planungs- und Bauleistungen oder der Baubeginn dürfen erst nach der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

6 Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 500.000,00 brutto („Besonderes Verfahren“)

6.1 Die Verfahrensabschnitte

Das auf die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung gerichtete Verfahren ist bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als € 500.000,00 brutto in drei Phasen aufgeteilt, die jeweils mit einer Genehmigung eingeleitet werden:

- a) die mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung beginnende Planungsphase (Ziff. 6.2),
- b) die mit der Erteilung der Vollplanungsgenehmigung beginnende Ausführungsvorbereitungsphase (Ziff. 6.3)
und
- c) die mit der Erteilung der Baugenehmigung beginnende Ausführungsphase (Ziff. 6.4).

Das Besondere Verfahren gilt auch für diejenigen Baumaßnahmen, die mit Gesamtkosten von bis zu € 500.000,00 brutto begonnen werden, während der Planung und/oder Durchführung jedoch diese Grenze übersteigende Gesamtkosten verursachen. Erkennt der Bauherr, dass die Baumaßnahme Gesamtkosten in einer € 500.000,00 brutto übersteigenden Größenordnung verursachen wird, ist er verpflich-

tet, unverzüglich die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen zu informieren und die nach den Regelungen des „Besonderen Verfahrens“ erforderliche Genehmigung zu beantragen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Beantragung einer Vollplanungsgenehmigung vor dem Hintergrund des tatsächlichen Planungs- und Baufortschritts noch sinnvoll ist (d. h. die in der Ausführungsvorbereitungsphase zu erbringenden Planungsleistungen noch nicht begonnen haben).

Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen entscheidet auf der Basis einer umfassenden Interessenabwägung, ob die auf die Planung und Ausführung der Baumaßnahme gerichteten Aktivitäten bis zu der Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung fortgesetzt werden können oder ob und in welchem Umfang sie bis zu dieser Entscheidung einzustellen sind.

6.2 Die Planungsphase

Die Vorplanungsgenehmigung wird entsprechend dem unter Ziff. 5.2 AVGen-Bau beschriebenen Verfahren erteilt.

6.3 Die Ausführungsvorbereitungsphase

- 6.3.1 Die Ausführungsvorbereitungsphase wird mit dem an das Diözesanbauamt zu richtenden und mit der Projektnummer versehenen Antrag auf Erteilung einer kirchlichen Vollplanungsgenehmigung eingeleitet. Dem Antrag ist das Ergebnis der von dem beauftragten Architekten und/oder den beauftragten Fachplanern erbrachten Planungsleistungen, das Arbeitsergebnis des beauftragten Projektmanagers und, soweit es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung handelt, ein entsprechender Kirchenverwaltungsbeschluss/Stiftungsratsbeschluss beizufügen. Handelt es sich um die Baumaßnahme einer Kirchenstiftung, so ist die Angabe „Kirchenverwaltungsbeschluss liegt vor“ im Antrag ausreichend. Dem Antrag ist darüber hinaus gegebenenfalls ein aktualisierter Finanzierungsplan i. S. v. Ziff. 5.2.1 beizufügen.

Schließlich ist dem Antrag, wenn die Baumaßnahme in der Vorplanungsphase von der Diözese bezuschusst wurde, eine den Abschluss der Vorplanungsphase beschreibende Erklärung des Bauherren beizufügen. In dieser Erklärung hat der Bauherr zu bestätigen, dass alle in der abgeschlossenen Vorplanungsphase von Projektbeteiligten erbrachten Leistungen gegenüber dem Bauherren abgerechnet und die Rechnung bei dem Diözesanbauamt eingereicht wurden.

- 6.3.2 Das Diözesanbauamt prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- b) der beantragten Baumaßnahme baufachliche Einwände entgegenstehen
und
- c) die beantragte Baumaßnahme mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens ist allein dann gegeben, wenn und soweit die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Ortes und Objektes

- angemessen und stimmig ist,
 - der Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwands, Modernisierungskosten, Folgekosten für die Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung) ausreichend Rechnung trägt,
 - die Bausubstanz schont, Umweltbeeinträchtigungen minimiert, den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet
- und
- eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, holt das Diözesanbauamt beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination zuvor eine schriftliche Stellungnahme ein, ob die Angaben in dem vom Bauherrn gegebenenfalls vorgelegten aktualisierten Finanzierungsplan zutreffend sind.

6.3.3 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, hat das Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen in die Prüfung des Vollplanungsgenehmigungsantrages andere Fachstellen der Diözesanverwaltung in der Form schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen einzubeziehen. Im Einzelnen:

Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat das Diözesanbauamt den Bereich Pastoral einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat der Bereich Pastoral ihrerseits die Fachkommission „Liturgische Orte“ einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten hat das Diözesanbauamt die KiTa-Steuerungsgruppe einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Schulen hat das Diözesanbauamt die Abteilung Schule und Bildung einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern hat das Diözesanbauamt den Bereich einzubeziehen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen Dienste einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

- 6.3.4 Kommt das Diözesanbauamt auf der Basis der vollständigen Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass baufachliche Einwände gegen die geplante Baumaßnahme nicht gegeben sind, die geplante Baumaßnahme auch mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt und wurden Einwendungen gegen den Finanzierungsplan seitens des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination nicht erhoben, so hat es den Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung dem Vergabeausschuss vorzulegen.

Erhebt das Diözesanbauamt Einwendungen gegen den Vollplanungsgenehmigungsantrag, hat es den Bauherrn, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist, unverzüglich zur Ergänzung bzw. Anpassung der Antragsunterlagen aufzufordern. Einwendungen des Diözesanbauamtes können nur die folgenden Umstände betreffen:

- a) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen,
- b) baufachliche Einwände gegen die Baumaßnahme,
- c) die fehlende Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens
und
- d) Einwendungen gegen den Finanzierungsplan.

Legt der Bauherr die seitens des Diözesanbauamtes angeforderten Unterlagen auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor bzw. passt den Antrag nicht an, weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung zurück. Ansonsten legt das Diözesanbauamt den Antrag dem Vergabeausschuss vor.

- 6.3.5 Das Diözesanbauamt wird über die Vorlage des Vollplanungsgenehmigungsantrages an den Vergabeausschuss (im Falle eines positiven Ergebnisses der Vorprüfung) o-

der an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (im Falle eines negativen Ergebnisses der Vorprüfung) innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen befinden.

- 6.3.6 Weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen verlangen. Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Vollplanungsgenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.
- 6.3.7 Der Vergabeausschuss entscheidet nach den Regelungen über die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese (AVPrio-Bau) über die Erteilung der Vollplanungsgenehmigung. Darüber hinaus entscheidet der Vergabeausschuss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die erforderliche Beauftragung weiterer Planungs-, Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen.
- 6.3.8 In Übereinstimmung mit dem Inhalt der erteilten Vollplanungsgenehmigung beauftragt der Bauherr – unter Beachtung der staatlichen und/oder kirchlichen Zuwendungs- und/oder Vergaberegulungen – einen Architekten und/oder Fachplaner und/oder einen Projektmanager mit den weiter erforderlichen Leistungen oder, soweit es sich um ein Bauvorhaben der Diözese handelt und andere Regelungen nicht entgegenstehen, das Diözesanbauamt mit der Erbringung der genehmigten weiteren Planungs-, Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen.
- 6.3.9 Die Vollplanungsgenehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn der Bauherr von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang Gebrauch macht (beispielsweise durch die Beauftragung von Planungsleistungen). Diese Frist kann, das Vorliegen eines sachlichen Grundes vorausgesetzt, von dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses auf Antrag des Bauherrn um maximal sechs Monate verlängert werden. Der sachliche Grund ist von dem Bauherrn glaubhaft zu machen.
- 6.3.10 Auftragserteilungen für weitere Planungs- und/oder Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen dürfen erst nach der Erteilung der Vollplanungsgenehmigung erfolgen.

6.4 Die Ausführungsphase

- 6.4.1 Die Ausführungsphase wird mit dem an das Diözesanbauamt zu richtenden und mit der Projektnummer versehenen Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung eingeleitet.

Dem Antrag sind das Ergebnis der von dem beauftragten Architekten und/oder den beauftragten Fachplanern in den Leistungsphasen Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe erbrachten Planungsleistungen einschließlich mit Preisen versehener Leistungsverzeichnisse, die 60 % der Gesamtkosten der Kostengruppen 200 bis 500 nach der Kostenberechnung umfassen, das Ar-

beitsergebnis des beauftragten Projektmanagers, die erteilten staatlichen Genehmigungen und, wenn es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung handelt, eine Aufstellung eventuell geplanter Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) und ein entsprechender Kirchenverwaltungsbeschluss/Stiftungs-ratsbeschluss beizufügen. Handelt es sich um die Baumaßnahme einer Kirchenstiftung, so ist die Angabe „Kirchenverwaltungsbeschluss liegt vor“ im Antrag ausreichend.

Dem Antrag ist darüber hinaus ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der geplante jährliche Mittelabfluss für die Baumaßnahme und die zugehörige Deckung durch die kalkulierten Finanzierungsbeträge auf der Projektzeitachse und etwaige Änderungen von den dem letzten vorgelegten Finanzierungsplan zugrundeliegenden Umständen dargestellt sind. Darüber hinaus ist dem Antrag eine verbindliche Bestätigung über die Gewährung von beantragten Drittzuschüssen beizufügen (bestandskräftiger Zuschussbescheid oder rechtswirksame Zuschussvereinbarung). Liegen ein bestandskräftiger Zuschussbescheid oder eine rechtswirksame Zuschussvereinbarung im Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, so hat der Bauherr mit dem Baugenehmigungsantrag einen Nachweis über die Beantragung von Drittzuschüssen vorzulegen. Wurde ein Zuschussantrag noch nicht gestellt und nur mündliche Absprachen mit Zuschussgebern getroffen, sind Gesprächsnotizen über Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche dem Baugenehmigungsantrag beizufügen. Darüber hinaus hat der Bauherr dem Baugenehmigungsantrag eine Erklärung beizufügen, in der er erklärt, ob und in welchem Umfang seiner Einschätzung nach mit freiwilligen Spenden für die beantragte Baumaßnahme gerechnet werden kann.

Schließlich ist dem Antrag, wenn die Baumaßnahme in der Vollplanungsphase von der Diözese bezuschusst wurde, eine den Abschluss der Vollplanungsphase beschriebene Erklärung des Bauherren beizufügen. In dieser Erklärung hat der Bauherr zu bestätigen, dass alle in der abgeschlossenen Vollplanungsphase von Projektbeteiligten erbrachten Leistungen gegenüber dem Bauherren abgerechnet und die Rechnung bei dem Diözesanbauamt eingereicht wurden

6.4.2 Das Diözesanbauamt prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- b) der beantragten Baumaßnahme baufachliche Einwände entgegenstehen
und ob
- c) die beantragte Baumaßnahme mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt, und stimmt gegebenenfalls den Umfang der Eigenleistungen mit dem Bauherrn ab.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens ist allein dann gegeben, wenn und soweit die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Bedeutung des betroffenen Ortes und Objekts

- angemessen und stimmig ist,
- der Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes über den gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Realisierungs- und Inbetriebnahmekosten, Bewirtschaftungs-

und Unterhaltskosten beim Betrieb, insbesondere in energetischer Hinsicht und bezüglich des zukünftigen Instandhaltungsaufwands, Modernisierungskosten, Folgekosten für die Außerbetriebnahme, Abriss und Entsorgung) ausreichend Rechnung trägt,

- die Bausubstanz schont, Umweltbeeinträchtigungen minimiert, den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet

und

- eine bedarfsgerechte Maßnahme darstellt.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung oder eines der sonstigen in Ziff. 2.1 OBR erwähnten Rechtsträger, holt das Diözesanbauamt beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination zuvor eine schriftliche Stellungnahme ein, ob die Angaben in dem vom Bauherrn gegebenenfalls vorgelegten aktualisierten Finanzierungsplan zutreffend sind.

- 6.4.3 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, hat das Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen in die Prüfung des Baugenehmigungsantrages andere Fachstellen der Diözesanverwaltung in der Form schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen einzubeziehen. Im Einzelnen:

Bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat das Diözesanbauamt den Bereich Pastoral einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten hat der Bereich Pastoral ihrerseits die Fachkommission „Liturgische Orte“ einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten hat das Diözesanbauamt die KiTa-Steuerungsgruppe einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Schulen hat das Diözesanbauamt die Abteilung Schule und Bildung einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern hat das Diözesanbauamt den Bereich einzubeziehen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die

Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden hat das Diözesanbauamt den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. einzubeziehen.

- 6.4.4 Kommt das Diözesanbauamt auf der Basis der vollständigen Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass baufachliche Einwände gegen die geplante Baumaßnahme nicht gegeben sind, die geplante Baumaßnahme auch mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens übereinstimmt und wurden Einwendungen gegen den Finanzierungsplan seitens des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordination nicht erhoben, so hat es den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung dem Vergabeausschuss vorzulegen.

Erhebt das Diözesanbauamt Einwendungen gegen den Baugenehmigungsantrag, hat es den Bauherrn, verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist, unverzüglich zur Ergänzung bzw. Anpassung der Antragsunterlagen aufzufordern. Einwendungen des Diözesanbauamtes können nur die folgenden Umstände betreffen:

- a) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen,
- b) baufachliche Einwände gegen die Baumaßnahme,
- c) die fehlende Übereinstimmung mit den Anforderungen des diözesanen Bauwesens
und
- d) Einwendungen gegen den Finanzierungsplan.

Legt der Bauherr die seitens des Diözesanbauamtes angeforderten Unterlagen auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor bzw. passt den Antrag nicht an, weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung zurück. Ansonsten legt das Diözesanbauamt den Antrag dem Vergabeausschuss vor.

- 6.4.5 Das Diözesanbauamt wird über die Vorlage des Baugenehmigungsantrages an den Vergabeausschuss (im Falle eines positiven Ergebnisses der Vorprüfung) oder an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (im Falle eines negativen Ergebnisses der Vorprüfung) innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen befinden.

- 6.4.6 Weist die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen verlangen.

Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Baugenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

- 6.4.7 Der Vergabeausschuss entscheidet nach den Regelungen über die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese (AVPrio-Bau) über die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung und bei Baumaßnahmen der Diözese über die Mittelgenehmigung aus dem Baubudget.

Hat der Bauherr im Hinblick auf eine von ihm geplante Baumaßnahme einen Zuschussantrag nach der AVZusch-Bau oder einen Antrag auf sonstige finanzielle Förderung der Baumaßnahme gestellt, so entscheidet der Vergabeausschuss im Verbund mit der Baugenehmigung auch über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses bzw. der anderweitigen finanziellen Förderung.

- 6.4.8 In Übereinstimmung mit dem Inhalt der erteilten kirchlichen Baugenehmigung beauftragt der Bauherr – unter Beachtung der staatlichen oder kirchlichen Zuwendungs- und/oder Vergaberegulungen - Architekten und/oder Fachplaner und/oder Projektmanager – oder, soweit es sich um ein Bauvorhaben der Diözese handelt und andere Regelungen nicht entgegenstehen, das Diözesanbauamt mit der Erbringung der weiteren genehmigten Planungs-, Projektleitungs- und Projektsteuerungsleistungen und bauausführende Unternehmen mit der Ausführung der genehmigten Bauleistungen.
- 6.4.9 Die Baugenehmigung verliert ihre Rechtswirkung, wenn der Bauherr von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zugang Gebrauch macht (beispielsweise durch die Beauftragung von Planungs- oder Bauleistungen). Diese Frist kann, das Vorliegen eines sachlichen Grundes vorausgesetzt, von dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses auf Antrag des Bauherrn um maximal sechs Monate verlängert werden. Der sachliche Grund ist von dem Bauherrn glaubhaft zu machen.
- 6.4.10 Auftragserteilungen für weitere Planungs- und Bauleistungen oder der Baubeginn dürfen erst nach der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen.

7 Private Zustiftungen und Spenden

Wird einer kirchlichen Stiftung im Zusammenhang mit einer geplanten Baumaßnahme eine private Zustiftung oder Spende, verbunden mit der Erfüllung einer Auflage und/oder Bedingung, angeboten, so bedarf die Annahme der Zustiftung oder Spende einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Diese stiftungsaufsichtliche Genehmigung ist im Rahmen des auf die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung gerichteten und nach der AVGen-Bau durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu beantragen (als Bestandteil des vorzulegenden Finanzierungsplanes) und wird von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Stelle erteilt.

8 Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung bei Notmaßnahmen

Ist die Baumaßnahme erforderlich, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib und Leben oder erhebliche Vermögensschäden abzuwenden, so ist die kirchliche Genehmigung der Baumaßnahme nachträglich einzuholen. Die Genehmigung wird ent-

weder durch die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (bei Baukosten bis € 50.000,00 brutto) oder durch den Vergabeausschuss (bei Baukosten über € 50.000,00 brutto) erteilt. In beiden Fällen ist der Genehmigungsantrag beim Diözesanbauamt einzureichen. Das Diözesanbauamt prüft, ob die von dem Bauherrn ausgeführte Notmaßnahme erforderlich war und legt den Genehmigungsantrag der Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen (bei Baukosten bis € 50.000,00 brutto) oder dem Vergabeausschuss (bei Baukosten ab € 50.000,00 brutto) zur Entscheidung vor. War die ausgeführte Notmaßnahme nach den Feststellungen des Diözesanbauamts nicht notwendig, lehnt die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen den Genehmigungsantrag ab und unternimmt das stiftungsaufsichtlich Erforderliche.

Der nachträglichen Beantragung einer Planungsgenehmigung bedarf es in den Fällen von Notmaßnahmen nicht.

9 Freies Eintrittsrecht der Ordinariatskonferenz

Bei allen Baumaßnahmen, die dieser Genehmigungsordnung unterfallen, kann die Ordinariatskonferenz – unabhängig von der Höhe der Baukosten – die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge auf Vorplanungsgenehmigung, Vollplanungsgenehmigung und Baugenehmigung i. V. m. den etwaig gestellten Zuschuss- oder Förderanträgen vollständig und/oder teilweise an sich ziehen und die Entscheidungen über diese Anträge alleinverantwortlich treffen.

10 Aufsicht über kirchliche Stiftungen

- 10.1 Die Aufsichtsfunktion der Diözese über alle Bautätigkeiten der kirchlichen Stiftungen gilt unabhängig von einer Wertgrenze.
- 10.2 Bauausführungen der kirchlichen Stiftungen bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4 der Kirchenstiftungsordnung (KiStiftO). Diese Vorschrift wird durch die Diözesanen Bauregeln konkretisiert. So ist in den in der AVGen-Bau geregelten Genehmigungen (Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren, Vorplanungsgenehmigung und Baugenehmigung im Normalverfahren, Vorplanungsgenehmigung, Vollplanungsgenehmigung und Baugenehmigung im Besonderen Verfahren) die stiftungsaufsichtliche und/oder kirchenaufsichtliche Genehmigung enthalten, wenn und soweit die genehmigten Standardformulare und Vertragsmuster der Diözese verwendet werden.

Diese Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 6/2017 vom 8. Juni 2017 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2017 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 9/2017 vom 04.12.2017. Die Änderung trat zum 01.12.2017 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29.05.2019. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 6/2020 vom 14.09.2020. Die Änderung trat zum 06.07.2020 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021. Die Änderung trat zum 01.12.2021 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4/2024 vom 16.04.2024.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 6/2024 vom 21.06.2024.

Generalvikar

Anlage zur Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese
Eichstätt (AVGen-Bau)

Standardisierte Baumaßnahmen

Anstriche außen	Fassade	Teilerneuerung
	Wände, Verschalungen	Teilerneuerung
	Zäune, Tore	Teilerneuerung
	Fenster, Türen	Teilerneuerung
Anstriche innen	Wände	Teilerneuerung
	Fenster, Türen	Teilerneuerung
Fassade	Außenwand, Putz	Reparaturen, Ausbesserungen
	Innenwand, Putz	Reparaturen, Ausbesserungen
	Fenster	Reparaturen, Erneuerungen
	Hauseingangstüre	Reparaturen, Erneuerungen
Dach	Ziegel, Dichtung etc.	Reparaturen, Ausbesserungen
	Wärmedämmung	Reparaturen, Ausbesserungen
	Dachstuhl, Tragkonstruktion	Reparaturen, Ausbesserungen
Fußboden		Abschleifen, Reparaturen, Teilerneuerungen
Entwässerung	Dachrinne	Reparaturen
	Wasserrohre, Fallrohre	Reparaturen
	Drainage	Reparaturen
Elektroanlagen, -verteilungen		Reparaturen, Teilerneuerung
Sanitäranlagen, -installationen	Waschbecken	Reparaturen, Teilerneuerung
	Badewanne	Reparaturen, Teilerneuerung
	Dusche	Reparaturen, Teilerneuerung
	WC	Reparaturen, Teilerneuerung
	Wandfliesen	Reparaturen, Teilerneuerung
	Bodenfliesen	Reparaturen, Teilerneuerung
	Armaturen	Reparaturen, Teilerneuerung

Heizungsanlagen, -zentralen		Reparaturen, Teilerneuerung
Technische Anlagen	Aufzüge	Reparaturen
	Hebebühnen	Reparaturen
	Motorisierte Garagentore	Reparaturen
	Parksysteme	Reparaturen
	Antennen-/Sat-Anschluss	Reparaturen
	Telefonanschluss	Reparaturen
	Bühnen (Schulen)	Reparaturen
Außenbereich	Stützmauern	Reparaturen
	Garagentore	Ausbesserung, Kompletterneuerung
	Gartenzaun/Einfriedungen	Ausbesserung, Kompletterneuerung
	Briefkästen	Reparaturen, Kompletterneuerung
	Klingelanlagen	Reparaturen, Kompletterneuerung
	Beläge Wege/Terrasse	Ausbesserungen
	Freiflächen (Schulen)	Ausbesserungen
	Baumschnitt	Zuschnitt, Baumfällungen
	Spielplätze (Kitas)	Reparaturen, Teil-/Kompletterneuerung
Sportanlagen (Schulen)	Außenanlagen	Reparaturen, Teil-/Kompletterneuerung
	Sporthalle	Reparaturen, Teilerneuerung

II. Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau)

1 Zweck der Priorisierungsordnung

Der Zweck der Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau) besteht darin, die geplanten Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt (im Folgenden: Diözese), des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie die geplanten Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, in einem geordneten und für den Bauherrn transparenten Verfahren zeitlich und inhaltlich zu priorisieren und die für die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprechend dieser Priorisierung nachvollziehbar einzusetzen.

2 Anwendungsbereich der Priorisierungsordnung

Die Bestimmungen dieser Priorisierungsordnung regeln die Erteilung der Vorplanungsgenehmigung und der Baugenehmigung im „Normalverfahren“ (siehe Ziff. 5 AVGen-Bau) und die Erteilung der Vorplanungsgenehmigung, der Vollplanungsgenehmigung und der Baugenehmigung im „Besonderen Verfahren“ (siehe Ziff. 6 AVGen-Bau) nach der Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt.

3 Voraussetzungen für die Erteilung der Vorplanungsgenehmigung gemäß Ziff. 5.2 und Ziff. 6.2 der AVGen-Bau

- 3.1 Der Vergabeausschuss erteilt die Vorplanungsgenehmigung auf der Grundlage einer von dem Geschäftsführer des Vergabeausschusses anhand der in dieser Ordnung enthaltenen Priorisierungsregeln erstellten Priorisierungsliste.

In der Priorisierungsliste werden die einzelnen Baumaßnahmen mit einem Gesamtpunktwert bewertet und in der Rangfolge ihrer Bewertung angeordnet. Dieser Gesamtpunktwert wird in der Weise ermittelt, dass die antragsgegenständlichen Baumaßnahmen durch die zuständigen Fachabteilungen der Diözesanverwaltung anhand der ihnen von dem Geschäftsführer des Vergabeausschusses übermittelten Antragsunterlagen einzeln und anhand der in dieser Priorisierungsordnung definierten Kriterien bewertet werden. Der Geschäftsführer des Vergabeausschusses führt die Ergebnisse der Bewertungen der zuständigen Fachabteilungen der Diözesanverwaltung zusammen und ermittelt den Gesamtpunktwert.

- 3.2 Die Bewertung des Antrages auf Erteilung einer Vorplanungsgenehmigung ist wie folgt vorzunehmen:

3.2.1 **Baumaßnahmen in oder an sakral und pfarrlich genutzten Gebäuden**

Für Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten erfolgen eine baufachliche und pastorale Bewertung.

3.2.2 **Baumaßnahmen in oder an dem Bischofshaus, dem Priesterseminar, dem Diözesanmuseum, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden**

Für Baumaßnahmen in oder an dem Bischofshaus, dem Priesterseminar, dem Diözesanmuseum, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden erfolgen eine baufachliche und eine gebäudeseitige Bewertung.

3.2.3 **Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten**

Für Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten erfolgen eine baufachliche und eine kitaentwicklungsseitige Bewertung.

3.2.4 **Baumaßnahmen in oder an Schulen**

Für Baumaßnahmen in oder an Schulen erfolgen eine baufachliche und eine schulentwicklungsseitige Bewertung.

3.2.5 **Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern**

Für Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern erfolgen eine baufachliche und eine bildungshausentwicklungsseitige Bewertung.

3.2.6 **Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen**

Für Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen erfolgen eine baufachliche und eine studentenwohnheimseitige Bewertung.

3.2.7 **Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzuordnenden Gebäuden**

Für Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzuordnenden Gebäuden erfolgen eine baufachliche und eine sozialwohnungsseitige Bewertung.

3.2.8 **Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Caritas/soziale Pflege“ zuzuordnenden Wohn- und Pflegehäusern**

Für Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Caritas/soziale Pflege“ zuzuordnenden Pflegehäusern erfolgen eine baufachliche und eine pflegeseitige Bewertung.

3.3 Im Zuge der von den zuständigen Fachabteilungen der Diözesanverwaltung vorzunehmenden Bewertung wird jedem Bewertungskriterium ein Punktwert auf einer Skala von eins bis zehn zugeordnet. Eins bedeutet die niedrigste, zehn die höchste Bewertung zu Gunsten des jeweiligen Antrags.

3.3.1 **Baufachliche Bewertung**

Die baufachliche Bewertung erfolgt durch das Diözesanbauamt nach den Unterkriterien „Substanz-/Funktionserhalt“, „Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten“ und „kunstfachliche/denkmalpflegerische Beurteilung“. In der baufachlichen Bewertung ist besondere Sorgfalt auf die Darstellung der Dringlichkeit der Baumaßnahme (namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und die Abwendung von Risiken für das Leben und die Gesundheit von Menschen) und ihre Bedarfsgerechtigkeit zu verwenden. Die baufachliche Stellungnahme muss eine getrennte Darstellung dahingehend enthalten, welche Teile der antragsgegenständlichen Baumaßnahme zwingend erforderlich sind und welche Maßnahmen nicht (differenzierte Darstellung in die folgenden Unterpunkte: welche Teilmaßnahmen müssen vorgenommen werden, welche sollten vorgenommen werden und welche können vorgenommen werden):

a) **Substanzerhaltung**

1 - 3 Punkte:

Baumaßnahmen, die zum Substanz-/Funktionserhalt beitragen, aber nur eine geringe Wertverbesserung darstellen.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen die zum Substanz-/Funktionserhalt in der Weise beitragen, dass kurz- oder mittelfristige Folgeschäden für die Gebäudekonstruktion, die Ausstattung oder die Gebäudetechnik oder Beeinträchtigungen des Betriebs vermieden werden, mit der weiteren Folge einer mittleren bis großen Wertverbesserung.

8 - 10 Punkte:

Baumaßnahmen, die zum Substanz-/Funktionserhalt in der Weise beitragen, dass kurzfristige erhebliche Folgeschäden für die Gebäudekonstruktion (konstruktive Bauelemente), die Ausstattung oder die Gebäudetechnik oder Beeinträchtigungen des Betriebs vermieden werden, mit der weiteren Folge einer sehr großen Wertverbesserung.

b) **Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten**

1 – 3 Punkte:

Mit der Realisierung der Baumaßnahme sind hohe zusätzliche Betriebskosten verbunden (wie bei Neu- und Erweiterungsbauten) und hohe Folgekosten.

4 – 7 Punkte:

Mit der Realisierung der Baumaßnahme sind keine neuen Betriebs- und Unterhaltskosten verbunden und es sind auch keine hohen Folgekosten zu erwarten.

8 – 10 Punkte:

Mit der Realisierung der Baumaßnahme sind hohe Betriebskosteneinsparungen – z. B. durch energiesparende Maßnahmen bei einer Generalsanierung - und sehr geringe Folgekosten verbunden.

c) **Kunsthfachliche/denkmalpflegerische Beurteilung**

Bei der insoweit vorzunehmenden Einordnung in die Punkteskala von eins bis zehn werden die Unterkriterien

aa) „Konservatorischer Zustand“ und

bb) „Sakrale Würde“, soweit diese aufgrund des Objekttyps in die Bewertung einzubeziehen ist,

bewertet.

3.3.2 **Pastorale Bewertung**

Die pastorale Bewertung erfolgt durch die Abteilung Seelsorge und Evangelisierung und wird bei Baumaßnahmen in oder an Kirchen, Kapellen und sonstigen gottesdienstlich genutzten baulichen Anlagen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Pfarrzentren und bei Baumaßnahmen an liturgischen Orten anhand der folgenden Unterkriterien durchgeführt:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

b) **Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme führt zu einer Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Bauherrn.

1 – 3 Punkte:

Die Baumaßnahme führt zu einer geringen Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Bauherrn.

4 – 7 Punkte:

Die Baumaßnahme führt zu einer erheblichen Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Bauherrn.

8 – 10 Punkte:

Die Baumaßnahme führt zu einer starken Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Bauherrn.

3.3.3 Gebäudeseitige Bewertung

Für Baumaßnahmen in oder an dem Bischofshaus, dem Priesterseminar, dem Diözesanmuseum, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden erfolgt die gebäudeseitige Bewertung nach den folgenden Unterkriterien:

a) Verbesserung der Nutzbarkeit

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird bei dem Bischofshaus durch den Bischof, bei dem Priesterseminar durch den Regens, bei dem Diözesanmuseum durch den Leiter des Diözesanmuseums und bei Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden durch die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen vorgenommen.

b) Bedeutung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebäudes für die Diözese

1 – 3 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine geringe Bedeutung für die Diözese.

4 – 7 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine erhebliche Bedeutung für die Diözese.

8 – 10 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine große Bedeutung für die Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die Amtschefin/den Amtschef vorgenommen.

3.3.4 Kitaentwicklungsseitige Bewertung

Bei Kindertagesstätten erfolgt die Bewertung nach den folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die KiTa-Steuerungsgruppe vorgenommen.

b) **Bedeutung der Kindertagesstätte im pastoralen Konzept der Diözese**

1 – 3 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Kindertagesstätte hat eine geringe Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

4 – 7 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Kindertagesstätte hat eine erhebliche Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

8 – 10 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Kindertagesstätte hat eine große Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die KiTa-Steuerungsgruppe vorgenommen.

3.3.5 **Schulentwicklungsseitige Bewertung**

Bei Schulen erfolgt die Bewertung anhand der folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die Abteilung Schule und Bildung vorgenommen.

b) **Bedeutung der Schule im pastoralen Konzept des Bauherrn**

1 – 3 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Schule hat eine geringe Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

4 – 7 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Schule hat eine erhebliche Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

8 – 10 Punkte:

Die von der Baumaßnahme betroffene Schule hat eine große Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Generalvikar vorgenommen.

3.3.6 **Bildungshausentwicklungsseitige Bewertung**

Bei Bildungshäusern erfolgt die Bewertung anhand der folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Bereich vorgenommen, in der der Fachbereich Tagungshäuser verortet ist.

b) **Bedeutung des Bildungshauses im pastoralen Konzept der Diözese**

1 – 3 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Bildungshaus hat eine geringe Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

4 – 7 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Bildungshaus hat eine erhebliche Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

8 – 10 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Bildungshaus hat eine große Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Generalvikar vorgenommen.

3.3.7 **Studentenwohnheimseitige Bewertung**

Bei Studentenwohnheimen erfolgt die Bewertung anhand der folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen vorgenommen, die sich hierbei von dem St. Gundekar-Werk beraten lassen wird.

b) **Bedeutung des Studentenwohnheims für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Bildungseinrichtungen der Diözese**

1 – 3 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Studentenwohnheim hat eine geringe Bedeutung für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Bildungseinrichtungen der Diözese.

4 – 7 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Studentenwohnheim hat eine erhebliche Bedeutung für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Bildungseinrichtungen der Diözese.

8 – 10 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Studentenwohnheim hat eine große Bedeutung für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Bildungseinrichtungen der Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die Abteilung Schule und Bildung vorgenommen.

3.3.8 **Sozialwohnungsseitige Bewertung**

Bei den dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäuden erfolgt die Bewertung anhand der folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. vorgenommen.

b) **Bedeutung des dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäudes im pastoralen Konzept der Diözese**

1 – 3 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine geringe Bedeutung im pastoralen Konzept des Bauherrn.

4 – 7 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine erhebliche Bedeutung im pastoralen Konzept des Bauherrn.

8 – 10 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine große Bedeutung im pastoralen Konzept des Bauherrn.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Generalvikar vorgenommen.

3.3.9 **Pflegeseitige Bewertung**

Bei den dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäuden erfolgt die Bewertung anhand der folgenden Unterkriterien:

a) **Verbesserung der Nutzbarkeit**

Die konkret zu beurteilende Baumaßnahme erhöht im Hinblick auf einen bestehenden oder prognostizierten Bedarf die Nutzbarkeit (d. h. die Verfügbarkeit, Betriebszeit, Flexibilität bei der Nutzung des Bauwerks für den jeweiligen Nutzungszweck) und/oder beseitigt Nutzungseinschränkungen.

1 – 3 Punkte:

Baumaßnahmen zur ästhetischen Aufwertung eines Gebäudes oder Bauteils ohne oder mit nur geringfügigem Einfluss auf die Nutzbarkeit.

4 - 7 Punkte:

Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der funktionalen Nutzbarkeit des Gebäudes.

8 – 10 Punkte:

Baumaßnahmen mit maßgeblicher funktionaler Ausweitung der Nutzbarkeit bzw. zur Beseitigung maßgeblicher und nachhaltiger funktionaler Störungen der Nutzung.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch die den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. vorgenommen.

b) **Bedeutung des dem Bereich „Pflege/Caritas“ zuzurechnenden Gebäudes im pastoralen Konzept der Diözese**

1 – 3 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine geringe Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

4 – 7 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine erhebliche Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

8 – 10 Punkte:

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebäude hat eine große Bedeutung im pastoralen Konzept der Diözese.

Die Bewertung dieses Unterkriteriums wird durch den Generalvikar vorgenommen.

3.4 Gewichtung der Bewertungskriterien

Sind alle relevanten Bewertungskriterien bewertet, wird ein Mittelwert errechnet der die Rangfolge im Vorschlag zur Priorisierungsliste bestimmt.

3.4.1 Baumaßnahmen in oder an sakral und pfarrlich genutzten Gebäuden

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthistorische und denkmalpflegerische Bewertung - Konservatorischer Zustand - Sakrale Würde	10% 10%
Pastorale Bewertung	50%	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur	50%

3.4.2 Baumaßnahmen in oder an dem Bischofshaus, dem Diözesanmuseum, Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthistorische und denkmalpflegerische Bewertung - Konservatorischer Zustand - Sakrale Würde	10% 10%
Pastorale Bewertung	50 %	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Verbesserung der seelsorglichen Infrastruktur	50%

3.4.3 Baumaßnahmen in oder an Kindertagesstätten

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Kitaentwicklungsseitige Bewertung	50 %	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung der Kita im pastoralen Konzept des Bauherrn	50%

3.4.4 Baumaßnahmen in oder an Schulen

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Schulentwicklungsseitige Bewertung	50 %	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung der Schule im pastoralen Konzept des Bauherrn	50%

3.4.5 Baumaßnahmen in oder an Bildungshäusern

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Bildungshausentwicklungsseitige Bewertung	50 %	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung des Bildungshauses im pastoralen Konzept des Bauherrn	50%

3.4.6 Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Studentenwohnheimseitige Bewertung	50 %	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung des Studentenwohnheims für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Bildungseinrichtungen der Diözese	50%

3.4.7 Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzuordnenden Gebäuden

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Sozialwohnungsseitige Bewertung	50%	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung des dem Bereich „soziales Wohnen“ zuzurechnenden Gebäudes im pastoralen Konzept des Bauherrn	50%

3.4.8 Baumaßnahmen in oder an dem Bereich „Caritas/soziale Pflege“ zuzuordnenden Wohn- und Pflegehäusern

Baufachliche Bewertung	50%	Substanzerhaltung	45%
		Betriebs-, Unterhalts- und Folgekosten	35%
		Kunsthfachliche und denkmalpflegerische Bewertung (Konservatorischer Zustand)	20%
Pflegeseitige Bewertung	50%	Verbesserung der Nutzbarkeit	50%
		Bedeutung des dem Bereich „Caritas/Pflege“ zuzurechnenden Gebäudes im pastoralen Konzept des Bauherrn	50%

3.5 Der Vergabeausschuss prüft, ob im Hinblick auf einzelne Baumaßnahmen aus übergeordneten, in dem Gesamtpunktwert nicht oder nicht vollständig zum Ausdruck kommenden Gründen (z. B. strategische Bedeutung der Baumaßnahme unter insbe-

sondere kirchenpolitischen Gesichtspunkten, verfügbare Haushaltsmittel, Bewertung des Gesamtimmobilien-Portfolios des Antragstellers) eine Korrektur der Position in der Priorisierungsliste erforderlich ist. Bejaht dies der Vergabeausschuss, so kann er die Position der Baumaßnahme auf der Priorisierungsliste nach billigem Ermessen entsprechend verändern.

Sodann verabschiedet der Vergabeausschuss die Priorisierungsliste, erteilt im Hinblick auf die Maßnahmen höchster Priorität entsprechend dem verfügbaren jeweils betroffenen Baubudget für die Haushaltsjahre die Vorplanungsgenehmigung und gibt die insoweit erforderlichen Planungsmittel frei. Zurückgestellte Baumaßnahmen werden weiter in der – vor jeder Sitzung zu aktualisierenden – Priorisierungsliste geführt.

- 3.6 Mit der Vorplanungsgenehmigung wird dem Bauherrn im Regelfall gestattet, einen Objektplaner mit den Objektplanungsleistungen der Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung und die Fachplaner mit den in die Objektplanung einzuarbeitenden Fachplanerleistungen zu beauftragen und dies mit der Festlegung von Bearbeitungszeiträumen für die Planung zu verknüpfen. Vor dem Hintergrund der unter den in der OBR geregelten Voraussetzungen eingreifenden Verpflichtung des Bauherrn zur Beauftragung eines Projektmanagers umfasst die Vorplanungsgenehmigung darüber hinaus gegebenenfalls auch die Erlaubnis, einen von der Diözese benannten externen Dienstleister mit den genehmigten Projektmanagementleistungen zu beauftragen.
- 3.7 Den Vorplanungsgenehmigungsantrag weist der Vergabeausschuss bei Baumaßnahmen zurück, bei denen die Möglichkeiten einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwertung der betroffenen baulichen Anlage die für die Realisierung der Baumaßnahme sprechenden Gründe überwiegen. In diesem Fall verbindet der Vergabeausschuss die Zurückweisung des Vorplanungsgenehmigungsantrages mit einem an die Finanzkammer gerichteten Verwertungsbeschluss.

4 Voraussetzungen der Erteilung der Vollplanungsgenehmigung gemäß Ziff. 6.3 der AVGen-Bau

- 4.1 Der Vergabeausschuss erteilt die Vollplanungsgenehmigung auf der Grundlage der von dem Geschäftsführer des Vergabeausschusses im Zusammenhang mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung verabschiedeten Priorisierungsliste und der von dem Architekten und/oder den Fachplanern in der Vorplanungsphase erstellten Planungsleistungen und dem Arbeitsergebnis des beauftragten Projektmanagers.

Mit der Vollplanungsgenehmigung wird dem Bauherrn im Regelfall gestattet, einen Objektplaner mit den Objektplanungsleistungen der Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe und die Fachplaner mit den sich hierauf beziehenden Fachplanungsleistungen zu beauftragen und dies mit der Festlegung von Bearbeitungszeiträumen zu verknüpfen. Darüber hinaus umfasst die Vollplanungsgenehmigung im Regelfall die Erlaubnis, den von dem Diözesanbauamt benannten externen Dienstleister mit den weiteren genehmigten Projektmanagementleistungen zu beauftragen.

- 4.2 Der Vergabeausschuss prüft, ob unter Berücksichtigung der von dem Architekten und/oder den Fachplanern und dem Projektmanager erzielten Arbeitsergebnisse und namentlich der weiteren Planungskonkretisierung sowie der sich hieraus ergebenden

neuen Erkenntnisse im Hinblick auf einzelne Baumaßnahmen aus übergeordneten, in dem Gesamtpunktwert nicht oder nicht vollständig zum Ausdruck kommenden Gründen (z. B. strategische Bedeutung der Baumaßnahme, Bewertung des Gesamtimmobilien-Portfolios des Antragstellers, verfügbare Haushaltsmittel) eine Korrektur der Position in der Priorisierungsliste erforderlich ist. Bejaht dies der Vergabeausschuss, so kann er die Position der Baumaßnahme auf der Prioritätenliste nach billigem Ermessen entsprechend verändern.

- 4.3 Sodann verabschiedet der Vergabeausschuss die Priorisierungsliste und erteilt im Hinblick auf die Maßnahmen höchster Priorität entsprechend dem verfügbaren jeweils betroffenen Baubudget für die Haushaltsjahre die Vollplanungsgenehmigung und gibt die insoweit erforderlichen Planungsmittel frei. Zurückgestellte Projekte werden weiter in der – vor jeder Sitzung zu aktualisierenden – Priorisierungsliste geführt.
- 4.4 Den Vollplanungsgenehmigungsantrag weist der Vergabeausschuss bei Baumaßnahmen zurück, bei denen die Möglichkeiten einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwertung der betroffenen baulichen Anlage die für die Realisierung der Baumaßnahme sprechenden Gründe überwiegen. Im letztgenannten Fall verbindet der Vergabeausschuss die Zurückweisung des Vollplanungsgenehmigungsantrages mit einem an die Finanzkammer gerichteten Verwertungsbeschluss.

5 Voraussetzungen der Erteilung der Baugenehmigung gemäß Ziff. 5.3 und Ziff. 6.4 der AVGen-Bau

- 5.1 Der Vergabeausschuss erteilt die Baugenehmigung auf der Grundlage der von dem Geschäftsführer des Vergabeausschusses im Zusammenhang mit der Erteilung der Vorplanungsgenehmigung (im Besonderen Verfahren auf der Basis der Vollplanungsgenehmigung) verabschiedeten Priorisierungsliste und der von dem Architekten und/oder den Fachplanern und dem Projektmanager in der Vorplanungsphase (im Besonderen Verfahren in der Ausführungsvorbereitungsphase) erstellten Planungs- und Projektmanagementleistungen.
- 5.2 Der Vergabeausschuss prüft, ob unter Berücksichtigung der von dem Architekten und/oder den Fachplanern und dem Projektmanager erstellten Arbeitsergebnisse und namentlich der weiteren Planungskonkretisierung sowie der sich hieraus ergebenden neuen Erkenntnisse im Hinblick auf einzelne Baumaßnahmen aus übergeordneten, in dem Gesamtpunktwert nicht oder nicht vollständig zum Ausdruck kommenden Gründen (z. B. strategische Bedeutung der Baumaßnahme, Bewertung des Gesamtimmobilien-Portfolios des Antragstellers, verfügbare Haushaltsmittel) eine Korrektur der Position in der Priorisierungsliste erforderlich ist. Bejaht dies der Vergabeausschuss, so kann er die Position der Baumaßnahme auf der Priorisierungsliste nach billigem Ermessen entsprechend verändern.
- 5.3 Sodann erteilt der Vergabeausschuss auf der Grundlage der Priorisierungsliste im Hinblick auf die Maßnahmen höchster Priorität entsprechend dem gegenwärtig verfügbaren Baubudget für die voraussichtlich betroffenen Haushaltsjahre gemäß vorliegendem Finanzierungsplan die kirchliche Baugenehmigung und entscheidet bei Baumaßnahmen der Diözese darüber hinaus über die Mittelgenehmigung aus dem Baubudget.

Hat der Bauherr im Hinblick auf eine von ihm geplante Baumaßnahme einen Zuschussantrag nach der AVZusch-Bau oder einen Antrag auf sonstige finanzielle Förderung der Baumaßnahme gestellt, so entscheidet der Vergabeausschuss im Verbund mit der Baugenehmigung auch über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses, bzw. der anderweitigen finanziellen Förderung.

Mit der Baugenehmigung wird dem Bauherrn im Regelfall gestattet, die Beauftragung eines Objektplaners mit den weiteren Leistungsphasen der Objektplanung (Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung, Objektbetreuung) einschließlich der notwendigen Fachplanerleistungen und die weitere Beauftragung des Projektmanagers vorzunehmen und dies mit der Festlegung von Bearbeitungszeiträumen zu verknüpfen und die bauausführenden Unternehmen zu beauftragen.

Zurückgestellte Bauprojekte werden weiter in der – vor jeder Sitzung zu aktualisierenden – Priorisierungsliste geführt.

Diese Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 6/2020 vom 14.09.2020. Die Änderung trat zum 06.07.2020 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021. Die Änderung trat zum 01.12.2021 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4/2024 vom 16.04.2024.

Generalvikar

III. Ausführungsverordnung für Baukostenzuschüsse in der Diözese Eichstätt (AVZusch-Bau)

1 Grundlegende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach der AVZusch-Bau

Die Diözese Eichstätt gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse zu Baumaßnahmen kirchlicher Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, mit Gesamtkosten von über € 5.000,00 brutto. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu € 5.000,00 brutto sind allein von den kirchlichen Stiftungen zu finanzieren, es sei denn, die betroffene kirchliche Stiftung ist wirtschaftlich nicht in der Lage, die geplante Baumaßnahme aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ist dies der Fall, so kann die kirchliche Stiftung auch bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis € 5.000,00 brutto ein vereinfachtes Verfahren nach der Kirchlichen Ordnung für Genehmigungen im Bauwesen der Diözese Eichstätt (siehe Ziff. 4 AVGen-Bau) einleiten und einen Zuschussantrag nach dieser Zuschussordnung stellen.

Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage der Diözese dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2 Sonstige finanzielle Förderung einer Baumaßnahme durch die Diözese

Auch nach der vorliegenden Zuschussordnung nicht zuschussfähige Baumaßnahmen von kirchlichen Stiftungen oder Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und gegebenenfalls auch anderer Rechtsträger können seitens der Diözese finanziell gefördert werden. Über die insoweit zu gewährende Förderung entscheidet bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu € 50.000,00 brutto die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen und bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über € 50.000,00 brutto der Vergabeausschuss, beide jedoch nicht auf der Grundlage der vorliegenden Zuschussordnung, sondern in Ausübung ihres freien ungebundenen Ermessens unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Im Übrigen gelten für die Beantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung mit Ausnahme der Klausel in Ziff. 6 dieser Ordnung die sich auf die Beantragung und Gewährung von Zuschüssen beziehenden Regelungen sinngemäß.

Auch die Gewährung einer sonstigen finanziellen Förderung setzt darüber hinaus voraus, dass die Haushaltslage der Diözese dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

3 Zuschussverhältnis und Zuschussarten

3.1 Zuschussnehmer ist die als Bauherr im Sinne der Ziff. 4.2 der Obersten Bauregel für die Finanzierung der Baumaßnahme verantwortliche kirchliche Stiftung. Zuschussgeber ist die Diözese.

3.2 Der Zuschuss der Diözese wird als verlorener Zuschuss gewährt.

4 Zuschussverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Bewilligung eines Baukostenzuschusses ist grundsätzlich Bestandteil des kirchlichen Baugenehmigungsverfahrens. Die Höhe des beantragten Zuschusses muss sich aus dem im Rahmen des kirchlichen Baugenehmigungsverfahrens vorzuliegenden Finanzierungsplan ergeben.
- 4.2 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu € 50.000,00 brutto (bei Heizungsmaßnahmen bis € 100.000,00 brutto) die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen und bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über € 50.000,00 brutto der Vergabeausschuss.

5 Notmaßnahme

Im Falle einer Notmaßnahme (Ziff. 8 AVGen-Bau) können benötigte finanzielle Mittel bei der Diözese – Finanzkammer – von dem betroffenen Bauherrn beantragt werden. Die Diözese – Finanzkammer – kann einen Zuschuss aus dem Notfallbudget gewähren. Anlass und Begründung der Entscheidung sind zu dokumentieren.

6 Zuschussfähige Baumaßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

6.1 Folgende Baumaßnahmen sind zuschussfähig:

- a) Kirchen (einschl. Außenanlagen): Gesamtrenovierung, Außenrenovierung, Innenrenovierung, Sanierung, Renovierung und Sanierung liturgischer Orte und Neubauten.

Erwerb und Einbau sowie die Instandhaltung und die Instandsetzung von Organen in Pfarrkirchen und der Erwerb und Einbau sowie die Instandhaltung und Instandsetzung von Glockenanlagen.

- b) Pfarrhäuser (einschl. Außenanlagen): Renovierung, Sanierung und Neubauten.
- c) Pfarrheime (einschl. Außenanlagen): Renovierung, Sanierung und Neubauten.
- d) Friedhöfe und Friedhofsmauern (als Stützmauern): Renovierung, Sanierung und Neuerrichtungen.
- e) Kindertagesstätten (einschl. Außenanlagen): Renovierung
- f) Öffentlich zugängliche Plätze und Freianlagen: Renovierung und Sanierung und die Neuanlage von öffentlich zugänglichen Plätzen und Freianlagen.

6.2 Renovierung ist das Wiederinstandsetzen oder neu Herrichten von schadhafte und/oder unansehnlichen baulichen Anlagen. Unter Sanierung fällt die modernisierende Umgestaltung, z.B. durch Erweiterung, oder durch den Abriss alter Gebäude sowie durch Neubau.

6.3 Die Diözese gewährt im Hinblick auf die unter Ziff. 6.1 a) bis c) genannten Baumaßnahmen einen

Sockelzuschuss in Höhe von 25 %

zu den zuschussfähigen Kosten. Zu den unter Ziff. 6.1 d), e) und f) genannten Baumaßnahmen wird ein Sockelzuschuss nicht gewährt.

Der Zuschusssatz kann überschritten werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und namentlich des Gewichts der für die Realisierung der Baumaßnahme sprechenden Gründe und der Haushaltslage der betroffenen kirchlichen Stiftung veranlasst ist.

- 6.4 Der Zuschusssatz gemäß Ziff. 6.3 bezieht sich auf die Höhe der zuschussfähigen Kosten. Der Vergabeausschuss kann beschließen, dass einzelne Kostenpositionen von den zuschussfähigen Kosten ausgeschlossen werden (beispielsweise Kosten für Liedanzeigen, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen). Die zuschussfähigen Kosten umfassen – soweit einschlägig – die Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 nach der DIN 276.

Im Rahmen der jeweiligen Kostengruppe sind die Bruttogesamtkosten gemäß Kostenberechnung anzusetzen. Von den Bruttogesamtkosten sind diejenigen Kosten abzuziehen, die sich aus einer Überschreitung von staatlichen oder diözesaneigenen Raum- und/oder Ausstattungsprogrammen und Ausstattungsstandards ergeben. Ferner sind – mit Ausnahme freiwilliger öffentlicher und/oder privater Zuschüsse – diejenigen Zuschüsse abzuziehen, die den kirchlichen Rechtsträgern von externen Zuschussgebern auf gesetzlicher Grundlage (hierzu zählen auch die kommunalen Zuschüsse bei den von kirchlichen Stiftungen betriebenen Kitas) gewährt werden. Die Differenz bildet die Bezugsgrenze für den Zuschuss der Diözese und für die Eigenbeteiligung der kirchlichen Rechtsträger.

- 6.5 In der AVGen-Bau ist geregelt, dass dem Vollplanungs- und Baugenehmigungsanträgen einer von der Diözese bezuschussten Baumaßnahme eine den Abschluss der vorhergehenden Phase bestätigende Erklärung des Bauherren beizufügen ist. In dieser Erklärung hat der Bauherr zu bestätigen, dass alle in der vorherigen Phase von Projektbeteiligten erbrachten Leistungen gegenüber dem Bauherren abgerechnet und die Rechnungen bei dem Diözesanbauamt eingereicht wurden. Der von der Diözese gewährte Zuschusssatz bezieht sich nur auf diejenigen Kosten der vorherigen Phase, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung des Bauherren bei dem Diözesanbauamt durch die bei dem Diözesanbauamt vorliegenden Rechnungen dokumentiert sind. Nach dem Eingang der Bauherrenerklärung bei dem Diözesanbauamt eingehende, die vorherige Phase betreffenden Rechnungen werden nicht bezuschusst.

7 Nachtrag

Ergibt sich während der Baumaßnahme eine Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten, so kann die kirchliche Stiftung im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten einen Antrag auf Erhöhung des von der Diözese bewilligten Zuschusses bei dem Diözesanbauamt stellen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Begründung, ein von dem Zuschussnehmer unterzeichneter Finanzierungsplan, eine aktualisierte, die Baukostenerhöhung umfassende Kostenberechnung nach DIN 276, gegebenenfalls eine geänderte Aufstellung von Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) sowie – im Fall eines veränderten Eigenanteils – ein zusätzlicher Kirchenverwaltungs- oder Stiftungsratsbeschluss beizufügen. Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, dem Diözesanbauamt auf Anforderung weitere, die Baukostenerhöhung erläuternde Unterlagen zu übermitteln.

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu € 50.000,00 brutto (einschl. des beantragten Zuschusses) (bei Heizungsmaßnahmen bis € 100.000,00 brutto) leitet das Diözesanbauamt den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen zur Entscheidung über die Zuschussbewilligung weiter. Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über € 50.000,00 brutto (einschl. des beantragten Zuschusses) leitet das Diözesanbauamt den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Vergabeausschuss zur Entscheidung über die Zuschussbewilligung weiter.

8 Auszahlung des bewilligten Baukostenzuschusses

- 8.1 Die Auszahlung des von der Diözese bewilligten Baukostenzuschusses setzt voraus, dass der Bauherr dem Diözesanbauamt den Beginn der in der jeweiligen Projektrealisierungsphase (Planungsphase, Ausführungsvorbereitungsphase, Ausführungsphase) anstehenden Planungs- oder Bauleistungen anzeigt (Planungs- oder Baubeginnsanzeige). Nach dem Erhalt der Planungs- oder Baubeginnsanzeige wird die Diözese eine erste Vorschusszahlung in Höhe von 25% des zugesagten Baukostenzuschusses an den Bauherren leisten. Der Bauherr wird die von ihm bezahlten Rechnungen der Projektbeteiligten sukzessive dem Diözesanbauamt übermitteln, wo eine Plausibilitätsprüfung des Leistungsstandes und der Abrechnung erfolgt. Kommt das Diözesanbauamt auf der Grundlage der von ihr vorgenommenen Plausibilitätsprüfung zu dem Ergebnis, dass der behauptete Leistungsstand und auch die Abrechnung zutreffend ist, so führt es in Höhe der von dem Bauherrn gezahlten Beträge eine Verrechnung des Zuschussanspruchs des Bauherrn mit dem gezahlten Vorschuss durch. Ist der geleistete Vorschuss verbraucht, so zahlt die Diözese einen zweiten und sodann einen dritten Teil in Höhe von jeweils 25% des zugesagten Baukostenzuschusses aus. Diese Vorschüsse werden in der gleichen Weise mit dem Zuschussanspruch des Bauherren verrechnet.
- 8.2 Der Rest des zugesagten Baukostenzuschusses wird grundsätzlich nicht als Vorschuss, sondern auf der Grundlage einer Zahlungsaufforderung des Bauherrn unter Berücksichtigung der von ihm an die Projektbeteiligten tatsächlich geleisteten Zahlungen erst nach Abschluss der Baumaßnahme gezahlt. Der Zahlungsaufforderung des Bauherrn sind eine Bestätigung des beauftragten Architekten und/oder Fachplaners sowie des beauftragten Projektmanagers, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme tatsächlich abgeschlossen wurde, alle an den Zuschussnehmer im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gestellten Rechnungen in Abschrift, ein Verwendungsnachweis in Form einer von dem Zuschussnehmer unterzeichneten Auflistung aller von dem Zuschussnehmer geleisteten Zahlungen und aller vereinnahmten Zuschüsse und eine Bestätigung über die eventuelle Erbringung von Hand- und Spanndiensten beizufügen. Das Diözesanbauamt ist verpflichtet, im Hinblick auf die Bestätigung des beauftragten Architekten und/oder Fachplaners sowie des beauftragten Projektmanagers über den Leistungsstand eine Plausibilitätsprüfung und gegebenenfalls auch eine Baustellenbesichtigung durchzuführen.
- 8.3 Im Hinblick auf den in der vorherigen Ziffer erwähnten Rest des zugesagten Baukostenzuschusses kann der Zuschussnehmer bei dem Diözesanbauamt auch einen Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses auf den Zuschuss stellen. Diesem Antrag sind eine aussagekräftige Begründung, ein aktueller Liquiditätsnachweis, eine Aufstellung des beauftragten Architekten und/oder Fachplaners sowie des beauftragten

Projektmanagers über alle von dem Zuschussnehmer bis dato geleisteten Zahlungen und alle vereinnahmten Zuschüsse sowie eine Aufstellung über die bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme voraussichtlich anfallenden Zahlungsverpflichtungen beizufügen.

Kommt das Diözesanbauamt auf der Grundlage der von ihm vorgenommenen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der behauptete Leistungsstand zutreffend ist und auch die vorgelegten Unterlagen eine Auszahlung des Vorschusses rechtfertigen, so veranlasst es die Auszahlung des Vorschusses auf den Zuschuss. Dieser Vorschuss wird zeitlich nachfolgend in der bereits beschriebenen Weise mit dem Zuschussanspruch des Bauherrn verrechnet.

Diese Ausführungsverordnung für Baukostenzuschüsse in der Diözese Eichstätt (AVZusch-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021. Die Änderung trat zum 01.12.2021 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4/2024 vom 16.04.2024.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 6/2024 vom 21.06.2024.

Generalvikar

IV. Ausführungsverordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVVergabe-Bau)

1 Ziele und Anforderungen

Ziel des Vergabeverfahrens und der Vergabeentscheidung ist es, bei der Auswahl der Anbieter unter Berücksichtigung der Vorgaben der Obersten Bauregel die Wirtschaftlichkeit, die Fachlichkeit (fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), die Transparenz, die Regionalität und die Revisionsicherheit zu gewährleisten. Das Vergabeverfahren dient somit dem Schutz des Bauherrn.

2 Anwendungsbereich der AVVergabe-Bau

- 2.1 Die Ordnung für Vergaben im Bauwesen (AVVergabe-Bau) ist anwendbar für alle Rechtsträger, die in Ziff. 2.1 der Obersten Bauregel genannt sind. Sie gilt für alle im sachlichen Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen stehenden Vergaben von entgeltlichen Leistungen Dritter (insbesondere Projektmanagement-, Architekten-, Bau-, Fachplaner-, Gutachter-, Ingenieur-, Liefer- und Transportleistungen), unabhängig davon, ob diese auf der Basis von Einzel- oder Rahmenverträgen erbracht werden sollen. Die AVVergabe-Bau gilt nicht im Hinblick auf die Beauftragung entgeltlicher Leistungen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten.
- 2.2 Die AVVergabe-Bau gilt vorbehaltlich Ziff. 2.3 auch dann, wenn – egal aus welchem Rechtsgrund - ein Dritter im eigenen oder fremden Namen für Rechnung des Bauherrn eine Vergabe nach Ziff. 2.1 durchführt.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung der in der AVVergabe-Bau geregelten Verfahren entfällt nur
- a) bei Beauftragungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von € 5.000,00 brutto,
oder
 - b) bei Beauftragungen, die darauf gerichtet sind, als Notmaßnahmen Leib, Leben und Vermögen gefährdende Zustände zu beseitigen,
oder
 - c) bei Beauftragungen, bei denen staatliche Vergaberegeln Anwendung finden (etwa GWB, VgV, VOB/A),
oder
 - d) wenn und soweit die zu beauftragende Leistung innerhalb eines bereits bestehenden Rahmenvertrages erbracht und vergütet werden soll,
oder

-
- e) bei Beauftragungen, die auf der Grundlage eines an die Kriterien der RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe in der jeweils gültigen Fassung [derzeit 2013]) zumindest angelehnten Architekten- oder Planungswettbewerbes erfolgen

oder
 - f) bei Beauftragungen, für die die VOB/A zwar nicht unmittelbar anwendbar ist, aber eine der in § 3 Abs. 5 Nr. 1 (für Leistung kommt aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht), Nr. 3 (Leistung kann nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können), Nr. 4 (nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung verspricht eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis), Nr. 5 (Erforderlichkeit aus Gründen der Geheimhaltung) oder Nr. 6 (Trennung einer kleinen Leistung von einer vergebenen größeren Leistung ohne Nachteil nicht möglich) VOB/A genannten Ausnahmen sinngemäß einschlägig ist.

3 Verantwortlichkeit für die Durchführung der Vergabe

Der Bauherr ist und bleibt immer die die Vergabe durchführende Stelle. Er wird von Dritten (Diözesanbauamt, Projektmanagementunternehmen, Architekten und Fachplanern) unterstützt. Die Vereinbarung, dass ein externer Dritter seitens des Bauherrn beauftragt wird, ist zu dokumentieren.

Im Falle der Beauftragung des externen Dritten hat der Bauherr sicherzustellen, dass sich der Dritte ausreichend über den Ablauf des Verfahrens nach der AVVergabe-Bau informiert.

4 Grundsätze des Vergabeverfahrens

4.1 Wettbewerb

Das Vergabeverfahren stellt den Wettbewerb sicher, indem eine angemessene Zahl von Angeboten eingeholt und Bieter beteiligt werden und durch Auswertung der Angebote (ggf. nach Durchführung der Verhandlungen) der am besten geeignete, wirtschaftlichste Bieter anhand von vor der Angebotsabfrage festgelegter und dokumentierter Kriterien ermittelt wird.

4.2 Transparenz und Dokumentation

Im Rahmen der Durchführung von Vergaben sind die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Entscheidungen schriftlich zu dokumentieren.

Das Vier-Augen-Prinzip ist als Mindeststandard bei allen Vergabeentscheidungen stets einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Fälle, in denen eine höhere Kontrolldichte (zum Beispiel: Sechs-Augen-Prinzip) normiert wird, bleiben hiervon unberührt.

5 Zum Ablauf des Vergabeverfahrens

5.1 Die Vergabeunterlagen, bestehend aus

- a) Formular Firmenliste,
 - b) Formular Verdingungsverhandlung (Protokoll des Submissionstermins= Angebotsöffnung),
 - c) Formular Vergabeentscheidung,
 - d) Auftrags-Leistungsverzeichnis im Original inkl. Aufforderung zur Angebotsabgabe, BVB, ZVB,
 - e) Formular Auftrag,
 - f) Bürgschaftsformular (bei Vorauszahlungen Vorauszahlungsbürgschaftsformular),
 - g) (nur bei bauausführenden Unternehmen): Im Vertragslauf: Vertragserfüllungsbürgschaft, soweit die Auftragssumme € 250.000,00 brutto übersteigt,
 - h) (nur bei bauausführenden Unternehmen): Im Gewährleistungslauf (nach Abnahme im Regelfall 5 Jahre bei BGB-Werkvertrag, 4 Jahre bei VOB-Vertrag): Gewährleistungsbürgschaft, soweit die Abrechnungssumme € 250.000,00 brutto übersteigt
- und
- i) Verwendungsnachweis,

werden vom Bauherrn oder vom hierfür beauftragten Dritten zusammengestellt. Im Fall von Beauftragungen von mehr als € 5.000,00 brutto bis maximal € 10.000,00 brutto bestehen die Vergabeunterlagen nur aus dem Angebot, dem Formular Vergabeentscheidung und dem Formular Auftrag.

5.2 Der Bauherr erstellt, ggf. in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister, eine Bieterliste. Für einen möglichst fortlaufenden Wechsel der Bieter ist Sorge zu tragen. Bieter, die zum Zeitpunkt der Vergabe Mitglieder von Organen des Bauherrn sind, dürfen an der Beschlussfassung über die Vergabe nicht mitwirken.

5.3 Kriterien für die Aufnahme in die Bieterliste sind:

- a) Fachliche Kompetenz,
 - b) Zuverlässigkeit,
 - c) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- und
- d) Regionalität (möglichst örtliche Ansässigkeit).

-
- 5.4 Der Bauherr versendet die Angebotsunterlagen postalisch. Ein Versand auf Datenträger ist mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Bieters in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ist zulässig) möglich.
- 5.5 Die Kriterien für die Vergabeentscheidung einschließlich ihrer Gewichtung müssen in einer vom Bauherrn (ggf. unter Mithilfe des hierfür beauftragten Dritten) erstellten Bewertungsmatrix vor der Angebotsöffnung nach Ziff. 5.6 vorliegen und schriftlich dokumentiert sein. Die Gewichtung des Angebotspreises darf bei Bauleistungen nicht unter 40%, im Übrigen nicht unter 20% aller Kriterien ausmachen. Eine Änderung der Gewichtung der Kriterien nach Angebotsöffnung ist zulässig, soweit diese wegen nach der Angebotsöffnung eingetretener Umstände sachlich begründet ist. Die Änderungsentscheidung ist mit einer Begründung zu dokumentieren.
- 5.6 Die Öffnung der Angebote erfolgt durch den Bauherrn (ggf. unter Mithilfe des hierfür beauftragten Dritten). Sie kann öffentlich erfolgen. Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie die Einhaltung der Formalien zu prüfen. Von der Öffnung ist ein Protokoll zu erstellen. Angebote, die die Erfordernisse nicht erfüllen und bei denen der Bieter auf eine angemessene Fristsetzung des Bauherrn unter Hinweis auf den sonst erfolgenden Ausschluss hin nicht die erforderlichen Informationen und/oder Dokumente vorlegt, sind vom Verfahren auszuschließen.
- 5.7 Der Bauherr prüft die Angebote – ggf. unter Mithilfe des beauftragten Dritten – sodann inhaltlich/technisch, erstellt einen Preisspiegel sowie einen Vergabevorschlag. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich auf das Angebot, das nach dem Ergebnis der Bewertungsmatrix als das wirtschaftlichste erscheint. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 5.8 Verwertbare Angebote sind mit konkretem Leistungsverzeichnis und Vertragsvolumen/Kosten zu versehen.

Beträgt der geschätzte Auftragsgegenstand

- a) über € 5.000,00 brutto bis € 15.000,00 brutto, muss mindestens ein verwertbares Angebot vorliegen,
- b) über € 15.000,00 brutto bis € 50.000,00 brutto müssen mindestens zwei verwertbare Angebote (inhaltlich vergleichbar und von verschiedenen relevanten Anbietern) vorliegen
- c) über € 50.000,00 brutto bis € 100.000,00 brutto müssen mindestens drei verwertbare Angebote (inhaltlich vergleichbar und von verschiedenen relevanten Anbietern) vorliegen und zwei Bietergespräche mit mindestens zwei Bietern stattfinden
- d) über € 100.000,00 brutto, müssen mindestens vier verwertbare Angebote (inhaltlich vergleichbar und von verschiedenen relevanten Anbietern) vorliegen und zwei Bietergespräche mit mindestens zwei Bietern stattfinden.

Das zweite Bietergespräch nach c) und d) kann entfallen, wenn der Bauherr feststellt, dass alle vergaberelevanten Fragen geklärt sind und nicht zu erwarten ist, dass in dem entfallenden Bietergespräch weitere für die Vergabeentscheidung erhebliche Informationen generiert werden können. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

-
- 5.9 Eine Vergabeentscheidung trotz Unterschreitung der vorgenannten Mindestzahl der Angebote ist ausnahmsweise zulässig, wenn unter Berücksichtigung
- der Wettbewerbslage für die konkrete Vergabe,
 - des Aufwandes für die Einholung weiterer Angebote,
und
 - der finanziellen Bedeutung der konkreten Vergabe

gegen die Unterschreitung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- 5.10 Das (ggf. mit Unterstützung des Projektmanagementunternehmens und/oder dem Architekten/Fachplaner stattfindende) Bietergespräch hat unter anderem den Zweck,
- a) auftretende kaufmännische und baufachliche Fragen zu klären,
 - b) die Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen
und
 - c) einen persönlichen Eindruck vom Bieter zu erhalten.

Der Bauherr erstellt – wenn nötig sowie ggf. mit Unterstützung des Projektmanagementunternehmens und/oder dem Architekten/Fachplaner – eine Fragenliste, lädt die Bieter entsprechend Ziff. 5.8 ein und führt das Bietergespräch durch. Ein Bietergespräch nach Ziff. 5.8 c) und d) hat unter Beachtung des Sechs-Augen-Prinzips zu erfolgen.

Über das Bietergespräch ist ein Protokoll zu erstellen. Die schriftliche Beantwortung bzw. die schriftliche Überarbeitung des Angebotes nach dem Bietergespräch ist, soweit im Rahmen des ersten Bietergespräches eine entsprechende Festlegung des Bauherrn getroffen wird, zulässig. Der Bauherr hat dem Bieter hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

- 5.11 Der Bauherr teilt dem ausgewählten Bieter den Zuschlag mit sowie sagt zeitlich nachfolgend hierzu dem/den unterlegenen Bieter/n schriftlich ab.

6 Auftragserteilung

- 6.1 Die schriftliche Auftragserteilung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen der AVGen-Bau durch den Bauherrn gegenüber dem erfolgreichen Bieter.

- 6.2 Die zu dokumentierenden Auftragsunterlagen bestehen grundsätzlich aus:

- a) den allgemeinen Vertragsbedingungen,
- b) den besonderen Vertragsbedingungen,
- c) den zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- d) der Leistungsbeschreibung,

-
- e) ggf. den Bietergesprächsprotokollen sowie
 - f) dem Angebot bzw. Angebotsanpassungen.

7 Nachträge und Auftragserweiterungen

- 7.1 Für Auftragserweiterungen und/oder wesentliche Auftragsänderungen gelten die AVVergabe-Bau bzw. – soweit vorrangig – etwaige staatliche Vergabe- und/oder Zuwendungsregeln vorbehaltlich Ziff. 2.3 entsprechend.
- 7.2 Massen- und/oder Mengenmehrungen stellen, soweit sie nicht auf einer Planungsänderung beruhen, keine Auftragserweiterungen und/oder Auftragsänderungen im Sinne von Ziff. 7.1 dar. Insoweit bestehende Sonderregelungen bei staatlichen Vergabeverfahren sind zu beachten.

Diese Ausführungsverordnung für Vergaben im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVVergabe-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Generalvikar

V. Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau)

Die Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau) gilt für alle Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt (im Folgenden: Diözese), des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie für alle Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist.

1 Baumaßnahme

1.1 Verantwortung des Bauherrn bei der Durchführung von Baumaßnahmen

1.1.1 Der Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Er hat sich durch den beauftragten Projektsteuerer und/oder Architekten und/oder Fachplaner oder, wenn ein solcher bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht mitwirkt, selbst laufend über den Stand der Planung, Ausführung und der Kostenentwicklung zu informieren.

1.1.2 Während der Ausführung der Baumaßnahme hat das Diözesanbauamt in regelmäßigen, der Größe, Komplexität und Bedeutung der Baumaßnahme angepassten Zeitabständen Baustellenbegehungen durchzuführen, die auch unangemeldet erfolgen können. Diese Baustellenbegehungen sollen gewährleisten, dass die Baumaßnahme in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung ausgeführt wird. Darüber hinaus dienen die Baustellenbegehungen der Gewährleistung der erforderlichen technischen und gestalterischen Qualität der Planung und Ausführung.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung und stellt das Diözesanbauamt im Zuge dieser Baustellenbegehungen fest, dass die Baumaßnahme nicht in Übereinstimmung mit der erteilten Baugenehmigung ausgeführt wird und/oder die erforderliche technische und/oder gestalterische Qualität der Planung und Ausführung nicht gewahrt ist, hat es durch geeignete stiftungsaufsichtliche Maßnahmen und gegebenenfalls durch eine stiftungsaufsichtliche Weisung darauf hinzuwirken, dass seitens der kirchlichen Stiftung die für eine ordnungsgemäße Planung und Ausführung der Baumaßnahme erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

1.1.3 Während der Ausführung der Baumaßnahme hat der Bauherr dem Diözesanbauamt auf entsprechende Aufforderung aussagekräftige und den aktuellen Stand der Baumaßnahme dokumentierende Unterlagen zu übermitteln.

1.1.4 Von kirchlichen Stiftungen ist – wenn möglich – zur Begleitung von Baumaßnahmen ein „Bauausschuss“ einzusetzen, der mit mindestens drei, höchstens fünf fachkundigen Personen besetzt ist und den kirchlichen Rechtsträger im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Baumaßnahme berät. Mindestens zwei Mitglieder des Bauausschusses sind dem Diözesanbauamt als Ansprechpartner zu benennen.

1.2 Der Abschluss der Baumaßnahme

- 1.2.1 Der Bauherr hat den Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme eines Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) dem Diözesanbauamt schriftlich mitzuteilen und diesem zeitnah eine Kostenfeststellung sowie eine dem aktuellen Standard entsprechende Bau- und Bestandsbeschreibung, Maßnahmebeschreibungen, Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) zur Maßnahmendokumentation zu übermitteln.
- 1.2.2 Der Bauherr hat sämtliche Bauunterlagen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz) dauerhaft sicher zu verwahren.
- 1.2.3 Der Bauherr hat während der Gewährleistungsfrist auftretende Werkleistungsmängel dem Diözesanbauamt anzuzeigen sowie die nötigen Schritte zur Prüfung sowie Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen zu ergreifen.

Handelt es sich um die Baumaßnahme einer kirchlichen Stiftung, hat das Diözesanbauamt durch geeignete stiftungsaufsichtliche Maßnahmen und gegebenenfalls durch eine stiftungsaufsichtliche Weisung darauf hinzuwirken, dass die Gewährleistungsansprüche durch den Bauherrn geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche unterstützt das Diözesanbauamt den Bauherrn nach Bedarf.

- 1.2.4 Der Bauherr hat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Begehung durchzuführen und die Baumaßnahme im Hinblick auf etwaig aufgetretene Werkleistungsmängel hin zu untersuchen. Die Begehung hat mindestens 6 bis 12 Wochen vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2.5 Die sachlich-technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den von dem Bauherrn beauftragten Architekten/Fachplaner in der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung). Falls kein Architekt/Ingenieur beauftragt wurde, erfolgt die Prüfung durch den Bauherrn unter fachlicher Unterstützung von Seiten der zuständigen Stellen der Diözese.

1.3 Inbetriebnahme der bauliche Anlage

Ist der Bauherr die Diözese, so ist die Leitung Abteilung Bau-und Stiftungswesen von der die Bauherrenfunktion ausübenden Stelle ohne schuldhaftes Zögern über die (Wie-der-)Inbetriebnahme (Nutzungsaufnahme) der von der Baumaßnahme betroffenen baulichen Anlage zu informieren.

2 Bauunterhalt

- 2.1 Die Diözese, das Priesterseminar und die kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel und der Diözesancaritasverband, unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, haben in den in ihrem Eigentum (dem Eigentum gleichgestellt ist das Erbbaurecht) stehenden Gebäuden jährlich Begehungen durchzuführen, um den baulichen Zustand der Gebäude festzustellen und einen etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.

Dies gilt – soweit einschlägig – sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung. Die vorzunehmenden Begehungen haben alle drei Jahre unter Mitwirkung des Diözesanbauamtes stattzufinden.

- 2.2 Die Begehung ist auf der Basis einer von dem Diözesanbauamt erarbeiteten Baucheckliste für den laufenden Bauunterhalt an Gebäuden und Freianlagen durchzuführen. Diese Baucheckliste ist dieser Ordnung als **Anlage** beigelegt.

3 Eigenleistung

- 3.1 Eigenleistungen sind Arbeiten freiwilliger Helfer. Diese erfolgen als sog. Hand- und Spanndienste oder in der Form der Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis (Spenden). Der Umfang der Eigenleistungen wird auf der Basis des von der betroffenen kirchlichen Stiftung unterbreiteten Vorschlags in Abstimmung mit dem Diözesanbauamt festgelegt.

Bei nach der AVGen-Bau genehmigungsfreien Baumaßnahmen legt die betroffene kirchliche Stiftung den Umfang der Eigenleistung eigenständig fest.

- 3.2 Der Bauherr hat bei Hand- und Spanndiensten in Form von freiwilligen Arbeitsleistungen die Eignung der freiwilligen Helfer – ggf. unter Mithilfe der von ihm beauftragten Architekten/Fachplaner – vorab zu prüfen. Diese freiwilligen Arbeitsleistungen dürfen nur unter einer Fachaufsicht ausgeführt werden. Über die freiwilligen Arbeitsleistungen ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung ein Stundennachweis zu führen, der die betreffenden Personen, die ausgeführte Tätigkeit und die geleistete Arbeitszeit benennt. Der Nachweis ist dem Diözesanbauamt bei nach der AVGen-Bau genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit der Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs der kirchlichen Stiftung sowie des beauftragten Architekten oder Fachplaners zur Prüfung (auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit) vorzulegen. Das Diözesanbauamt hat das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3 Freiwillige Helfer erhalten für die von ihnen erbrachten Eigenleistungen keine finanzielle Gegenleistung.
- 3.4 Wenn die Eigenleistung in der Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten besteht, hat der Bauherr deren Eignung fachtechnisch durch den von ihm beauftragten Architekten/Fachplaner überprüfen zu lassen. Wurde kein Architekt/Fachplaner beauftragt, hat der Bauherr diese Überprüfung – gegebenenfalls fachtechnisch qualifiziert unterstützt durch eine von ihm beauftragte dritte Person – selbst vorzunehmen.
- 3.5 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Eigenleistungen sind insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils aktuellen Fassung) und die steuerrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu beachten.
- 3.6 Weitergehende Bestimmungen zu der Erbringung von Eigenleistungen – insbesondere auch zu der Berechnung der Höhe der Eigenleistung – sind dem von der Diözese herausgegebenen Merkblatt für den Einsatz von freiwilliger Eigenleistung (Hand- und

Spanndienste) zu entnehmen. Der Wert der Eigenleistung enthält keine Mehrwertsteuer.

- 3.7 Der Bauherr ist im Zusammenhang mit der Erbringung der Eigenleistung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie zur Einhaltung der Vorschriften, die in dem erwähnten Merkblatt aufgeführt sind (Unfallversicherungsschutz der ehrenamtlichen Kräfte, Unfallverhütung, Arbeitsunfälle), verpflichtet.

Diese Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021. Die Änderung trat zum 01.12.2021 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4/2024 vom 16.04.2024.

Generalvikar

Anlage zu der AusfO-Bau

Jährliche Überprüfung gemäß AusfO-Bau der

_____:

Gebäude:	denkmalgeschützt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kirche	<input type="checkbox"/> Pfarrhaus	<input type="checkbox"/> Pfarrheim	<input type="checkbox"/> Kinderkarten/KITA
<input type="checkbox"/> Sonstige Gebäude	<input type="checkbox"/> Friedhof, Leichenhaus	<input type="checkbox"/> Außenanlagen	

I. Gebäude außen (Sicht- bzw. Funktionsprüfung)

	Zustand ¹					nicht relevant
	ja	nein	-	○	+	
1. Dach ist dicht	<input type="checkbox"/>					
2. An Kaminen wird regelmäßig eine Kaminüberprüfung durch einen Kaminkehrer durchgeführt	<input type="checkbox"/>					
3. Dachrinnen und Fallrohre sind dicht und frei	<input type="checkbox"/>					
4. Fensteranbauteile (Läden, Rollos, etc.) funktionieren	<input type="checkbox"/>					
5. Türen und Fenster sind gängig und dicht schließend	<input type="checkbox"/>					
6. Schließsysteme funktionieren	<input type="checkbox"/>					
7. Dämmung (Dach, Fassaden, etc.) ist vollständig	<input type="checkbox"/>					
8. Fassadenputz/-bekleidung ist funktionsfähig	<input type="checkbox"/>					
9. Anstriche (Fassaden, Fenster, etc.) sind vollständig	<input type="checkbox"/>					
10. Blitzschutzanlage ist vollständig und fest montiert (keine losen Fahnen)	<input type="checkbox"/>					
11. Eingänge sind verkehrssicher	<input type="checkbox"/>					

12. Zugänge und Außentreppe sind verkehrssicher

II. Gebäude innen (Sicht- bzw. Funktionsprüfung)

	Zustand ¹				
	ja	nein	-	0	+
1. Fenster und Außentüren sind regendicht	<input type="checkbox"/>				
2. Innentüren funktionieren	<input type="checkbox"/>				
3. Bodenbeläge sind vollständig und verkehrssicher	<input type="checkbox"/>				
4. Wandbeläge (Putz, Fliesen, etc.) sind vollständig	<input type="checkbox"/>				
5. Fenster- und Türanstriche sind vollständig	<input type="checkbox"/>				
6. Wand- und Deckenanstriche sind vollständig	<input type="checkbox"/>				
7. Treppen sind verkehrssicher	<input type="checkbox"/>				
8. Brüstungen und Geländer sind verkehrssicher	<input type="checkbox"/>				
9. Möbeleinbauten funktionieren und sind sicher (auch Altäre, Beichtstühle, Kirchenbänke)	<input type="checkbox"/>				
10. Flucht- und Rettungswege funktionieren	<input type="checkbox"/>				
11. Notausgänge, Ausstiege funktionieren	<input type="checkbox"/>				
12. Schallläden sind ausreichend fest montiert und verfügen über einen funktionierenden Vogelschutz	<input type="checkbox"/>				

III. Außenanlagen (Sicht- bzw. Funktionsprüfung)

	Zustand ¹				
	ja	nein	-	0	+
1. Wege, Stellplätze, Wertstofflagerbereiche etc. funktionieren und sind verkehrssicher	<input type="checkbox"/>				
2. Brüstungen und Geländer sind verkehrssicher	<input type="checkbox"/>				
3. Türen und Tore funktionieren und sind sicher	<input type="checkbox"/>				
4. Einfriedungen sind vollständig	<input type="checkbox"/>				
5. Außenbeleuchtung funktioniert und ist sicher	<input type="checkbox"/>				
6. Außenspielgeräte funktionieren und sind sicher	<input type="checkbox"/>				

7.	Gewächsschnitt oder Baumschau wird durchgeführt	<input type="checkbox"/>				
8.	Grabmale werden regelmäßig einer gewissenhaften Standfestigkeitsprüfung unterzogen	<input type="checkbox"/>				

IV. Technische Gebäudeausrüstung (Sicht- bzw. Funktionsprüfung)

		Zustand ¹				
		ja	nein	-	o	+
1.	Heizung (Steuerung, Brenner, Kessel, Pumpen, Ventile, Fühler, etc.) wird regelmäßig (jährlich) gewartet	<input type="checkbox"/>				
2.	Heizkörper inkl. Anbauten (Ventile, Thermostate, Erfassungsgeräte, etc.) funktionieren einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
3.	Trinkwasserinstallation (Aufbereitung, Filter, Messeinrichtungen, etc.) funktioniert einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
4.	Sanitärausstattung (Perlatoren, Spülkästen, Absperrhähne, Ventile, etc.) funktioniert einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
5.	Abwasserinstallation (Hebepumpen, Bodenabläufe, Siphons, etc.) funktioniert einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
6.	Starkstromanlagen (Verteilungen, Elektroinstallation, Schutzeinrichtungen, Beleuchtungen, fixe und ortsveränderliche Geräte) werden regelmäßig überprüft (E-Check)	<input type="checkbox"/>				
7.	Schwachstromanlagen (Telefon, IT, Sicherheitsanlagen, etc.) funktionieren einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
8.	Aufzuganlagen und Fördereinrichtungen werden regelmäßig gewartet und überprüft	<input type="checkbox"/>				
9.	Blitzschutzanlage wird regelmäßig überprüft (Blitzschutzrevision)	<input type="checkbox"/>				
10.	Brennstoffbevorratungslager werden regelmäßig geprüft und gewartet	<input type="checkbox"/>				
11.	Lüftungsanlagen und Klimaanlage werden regelmäßig geprüft und gewartet	<input type="checkbox"/>				
12.	Feuerlöschanlagen sind vollständig und werden regelmäßig geprüft und gewartet	<input type="checkbox"/>				
13.	Sonstige elektromechanische und mechanische Anlagen (z.B. Glockenanlagen, Orgeln, Turmuhren u.a.) funktionieren einwandfrei und werden regelmäßig (jährlich) fachkundig geprüft und gewartet	<input type="checkbox"/>				
14.	Mess- und Zählgeräte sind vollständig vorhanden und funktionieren einwandfrei	<input type="checkbox"/>				
15.	Liegen Beanstandungen aus weiteren Begehungen	<input type="checkbox"/>				

¹ Zustand: - = schlechter Zustand, ggf. noch funktionserfüllend, o = noch kein akuter Handlungsbedarf, += kein Handlungsbedarf

(z.B. Sicherheitsbegehung) vor?

Wenn ja, welche? _____

I bis IV Kontrollen/Prüfungen durchgeführt:

Datum

(Unterschrift)

VI. Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau)

Die Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau) gilt für alle Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt (im Folgenden: Diözese), des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie für alle Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist.

1 Zentrale Datenerfassung

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt, des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, sowie alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., unbeschadet deren Rechte aufgrund der Satzungsautonomie und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, sind im Diözesanbauamt im Zeitpunkt des Eingangs des ersten Genehmigungsantrages nach der AVGen-Bau zentral in einer gesonderten, für Controllingzwecke angelegten Datei zu erfassen.

2 Grundlegende Bestimmungen zur finanziellen Eigenverantwortung des Bauherrn

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung einer Baumaßnahme ist der Bauherr verpflichtet, die für die Realisierung der Baumaßnahme notwendigen finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen und Anforderungen der „Obersten Bauregel“ sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten sowie einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist der Bauherr insbesondere für die Einhaltung des durch die nach der AVGen-Bau erteilten Genehmigungen gesetzten Planungsrahmens und des genehmigten Kostenbudgets verantwortlich. Er hat sich durch den beauftragten Projektmanager und/oder Architekten und/oder Fachplaner oder, wenn diese bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme nicht mitwirken, selbst laufend über den Stand der Planung und Ausführung und die Kostenentwicklung zu informieren.
- 2.2 Der Bauherr ist verpflichtet, im Falle der drohenden Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten der Baumaßnahme unverzüglich das Diözesanbauamt unter Übersendung aussagekräftiger Unterlagen über Grund und Höhe der drohenden Baukostenüberschreitung zu informieren und mit ihm die weiteren Schritte im Hinblick auf die Einhaltung des genehmigten Gesamtkostenrahmens, insbesondere durch die Realisierung von Einsparpotentialen, abzustimmen. Das Diözesanbauamt wird den Vergabeausschuss unverzüglich über die von dem Bauherrn angezeigte drohende Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten der Baumaßnahme informieren, es sei denn, die Stellung eines Nachfinanzierungsantrages durch den Bauherrn ge-

mäß Ziff. 7 AVZusch-Bau ist auszuschließen. Der Bauherr hat Anforderungen des Diözesanbauamtes zur Übermittlung weiterer ergänzender Unterlagen betreffend Grund und Höhe der Baukostenüberschreitung unverzüglich nachzukommen. Ist die Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten nicht mehr abzuwenden, hat der Bauherr ggf. einen Nachfinanzierungsantrag gemäß Ziff. 7 AVZusch-Bau zu stellen.

3 Anforderungen des Baustellencontrollings

Über die Pflicht zur Anzeige einer Baukostenüberschreitung gemäß Ziff. 2.2 dieser Ordnung hinaus ist der Bauherr verpflichtet, dem Diözesanbauamt entsprechend den nachfolgend dargelegten Regelungen baumaßnahmebezogene betriebswirtschaftliche Kennziffern zur Verfügung zu stellen.

3.1 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto

3.1.1 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto ist der Bauherr, wenn es während der Bauausführung zu einer Überschreitung der genehmigten Baukosten gekommen ist, verpflichtet, dem Diözesanbauamt unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme des letzten Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) für Controllingzwecke die folgenden baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern mit dem dieser Ordnung als **Anlage 1** beigefügten Formular zu übermitteln:

- **Kennziffer 1 Gesamtkostenquote**

Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme x 100 : genehmigte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

- **Kennziffer 2 Mehrkostenquote**

Ergebnis der Differenz zwischen den tatsächlichen (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellten) Gesamtkosten € der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten € der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

- **Kennziffer 3 Honorarquote Planer**

Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Honorare € des Objektplaners sowie der Fachplaner und der im Zuge der Bauausführung beauftragten Gutachter (keine Bestandsuntersuchungen) x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

3.1.2 Das Diözesanbauamt ist bei Baumaßnahmen der Diözese, wenn es während der Bauausführung zu einer Überschreitung der genehmigten Baukosten gekommen ist, verpflichtet, die unter Ziff. 3.1.1 dieser Ordnung beschriebenen baumaßnahmebezo-

genen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme des letzten Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) selbst zu ermitteln und zu erfassen.

3.2 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über € 50.000,00 brutto bis zu € 500.000,00 brutto

3.2.1 Während der Baumaßnahme

Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, mit Gesamtkosten von über € 50.000,00 brutto (Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist erst ab € 100.000 brutto) bis zu € 500.000,00 brutto, ist der Bauherr verpflichtet, dem Diözesanbauamt zum Ende eines jeden Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) die folgenden baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern mit dem dieser Ordnung als **Anlage 2** beigefügten Formular zu übermitteln (die Kennziffer 2 zur Terminabweichung nur während der Bauausführung):

- **Kennziffer 1 Mehrkostenquote**
Ergebnis der Differenz zwischen den prognostizierten Gesamtkosten € der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten € der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

- **Kennziffer 2 Terminabweichung**
Ergebnis der Differenz zwischen der prognostizierten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem finanziellen Volumen größten drei Gewerken und der vereinbarten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken (= Gesamtterminabweichung) x 100 : vereinbarte Leistungsdauer bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.

Das Diözesanbauamt ist bei Baumaßnahmen der Diözese verpflichtet, die unter Ziff. 3.2.1 dieser Ordnung beschriebenen baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zum Ende eines jeden Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) selbst zu ermitteln und zu erfassen.

3.2.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme

Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, mit Gesamtkosten von über € 50.000,00 brutto (Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Be-

trieb von Kindertagesstätten ist erst ab € 100.000 brutto) bis zu € 500.000,00 brutto ist der Bauherr verpflichtet, dem Diözesanbauamt unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme des letzten Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) für Controllingzwecke die folgenden baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern mit dem dieser Ordnung als **Anlage 1** beigefügten Formular zu übermitteln:

- **Kennziffer 1 Gesamtkostenquote**

Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme x 100 : genehmigte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

- **Kennziffer 2 Mehrkostenquote**

Ergebnis der Differenz zwischen den tatsächlichen (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellten) Gesamtkosten € der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten € der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

- **Kennziffer 3 Honorarquote Planer**

Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Honorare € des Objektplaners sowie der Fachplaner und der im Zuge der Bauausführung beauftragten Gutachter (keine Bestandsuntersuchungen) x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten € der Baumaßnahme.

Das Diözesanbauamt ist bei Baumaßnahmen der Diözese verpflichtet, die unter Ziff. 3.2.2 dieser Ordnung beschriebenen baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme des letzten Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) selbst zu ermitteln und zu erfassen.

3.2.3 Sonderkonstellation

Hat der Vergabeausschuss bei einer Baumaßnahme mit Gesamtkosten von bis zu € 500.000,00 brutto die Anwendbarkeit des Besonderen Verfahrens angeordnet (siehe Ziff. 5.2.7 der AVGen-Bau) und damit auch die Verpflichtung zur Beauftragung eines externen Projektmanagers begründet (siehe Ziff. 6.3 der OBR), richtet sich die Verpflichtung des Bauherrn zur Übermittlung nicht nach Ziff. 3.2, sondern nach Ziff. 3.3 dieser Ordnung.

3.3 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über € 500.000,00 brutto

- 3.3.1 Bei Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kinderta-

gestätten ist, mit Gesamtkosten von über € 500.000,00 brutto ist der Bauherr verpflichtet, dem Diözesanbauamt zum Ende eines jeden Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) und unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme (dies ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme des letzten Gewerks nach der VOB/B oder dem BGB) für Controllingzwecke die folgenden baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern mit den dieser Ordnung als **Anlage 3 (Baumaßnahme während der Ausführung) und Anlage 4 (Baumaßnahme ist abgeschlossen)** beigefügten Formularen zu übermitteln:

- **Kennziffer 1 Honorarquote**
Prognostizierte Kosten € der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zzgl. der prognostizierten Kosten € der Kostengruppe 730 (Planerkosten) gemäß DIN 276 x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 2 Mehrkostenquote**
Ergebnis der Differenz zwischen den prognostizierten Gesamtkosten € der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten € der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 3a Mehrkostenquote Bauherr**
Vom Bauherrn zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 3b Mehrkostenquote Planer**
Vom Planer zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 3c Mehrkostenquote bauausführende Unternehmen**
Von bauausführenden Unternehmen zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 4 Förderquote**
Externe Fördermittel € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme. Externe Fördermittel sind nicht solche Zuschüsse, die allein der Eigenbeteiligung des Bauherrn hinzugerechnet werden.
- **Kennziffer 5 Eigenanteilsquote**
Eigenmittel des Bauherrn € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme.
- **Kennziffer 6 Terminabweichung gesamt**
Ergebnis der Differenz zwischen der prognostizierten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem finanziellen Volumen größten drei Gewerken und der vereinbarten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken (= Gesamtterminabweichung) x 100 : vereinbarte Leistungsdauer bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.

-
- **Kennziffer 6a Terminabweichung Bauherr**
Auf vom Bauherrn zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.
 - **Kennziffer 6b Terminabweichung Planer**
Auf vom Planer zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.
 - **Kennziffer 6c Terminabweichung bauausführendes Unternehmen**
Auf von den bauausführenden Unternehmen zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.

Ist die Baumaßnahme fertiggestellt, so treten im Zuge der Berechnung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern die in der Kostenfeststellung nach der DIN 276 festgestellten Gesamtkosten an die Stelle der prognostizierten Gesamtkosten der Baumaßnahme. Entsprechendes gilt für die sich auf die Terminabweichung beziehenden baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (so tritt beispielsweise an die Stelle der prognostizierten Leistungsdauer die tatsächliche Leistungsdauer und an die Stelle der prognostizierten Gesamtterminabweichung die tatsächliche Gesamtterminabweichung).

- 3.3.2 Das Diözesanbauamt ist bei Baumaßnahmen der Diözese verpflichtet, die unter Ziff. 3.3.1 dieser Ordnung beschriebenen baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zum Ende eines jeden Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) und unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme mit Hilfe des beauftragten externen Projektmanagers selbst zu ermitteln und zu erfassen.

4 Sicherstellung der Übermittlung der Kennzahlen

Das Diözesanbauamt hat zu überprüfen, ob der Bauherr seiner Verpflichtung zur Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen vollständig und zutreffend nachgekommen ist. Es hat durch geeignete stiftungsaufsichtliche Maßnahmen und gegebenenfalls durch eine stiftungsaufsichtliche Weisung darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Stiftungen ihrer Verpflichtung zur vollständigen und zutreffenden Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen nachkommen. Die Diözese ist darüber hinaus berechtigt, die Leistung der von dem Bauherrn beantragten finanziellen Unterstützung von der vorherigen Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern abhängig zu machen. Dies gilt im Hinblick auf beantragte Zuschüsse auch dann, wenn sich die noch nicht erfüllte Verpflichtung des Bauherrn zur Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen nicht auf die zu bezuschussende Baumaßnahme bezieht (andere Baumaßnahme des Bauherrn).

Diese Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau) wird hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Ausführungsverordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Generalvikar

Anlage 1
zur Kirchlichen Ordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt
(AVCon-Bau)

Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern im Falle von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu € 50.000,00 brutto an das Diözesanbauamt zu Controllingzwecken (Angaben in € [brutto] bzw. Tagen):

<p>Kennziffer 1 Gesamtkostenquote</p> <p>Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten der Baumaßnahme € x 100 : genehmigte Gesamtkosten der Baumaßnahme €).</p>	
<p>Kennziffer 2 Mehrkostenquote</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen den tatsächlichen (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellten) Gesamtkosten der Baumaßnahme € und den genehmigten Gesamtkosten der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) € x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten der Baumaßnahme €).</p>	
<p>Kennziffer 3 Honorarquote Planer</p> <p>Tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Honorare des Objektplaners sowie der Fachplaner und der im Zuge der Bauausführung beauftragten Gutachter (keine Bestandsuntersuchungen) € x 100 : tatsächliche (ggf. auf der Grundlage einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte) Gesamtkosten der Baumaßnahme €).</p>	

Anlage 2
zur Kirchlichen Ordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt
(AVCon-Bau)

Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern im Falle von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über € 50.000,00 brutto bis zu € 500.000,00 brutto an das Diözesanbauamt zu Controllingzwecken (Angaben in € [brutto] bzw. Tagen):

<p>Kennziffer 1 Mehrkostenquote</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen den prognostizierten Gesamtkosten der Baumaßnahme € und den genehmigten Gesamtkosten der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €).</p>	
<p>Kennziffer 2 Terminabweichung</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen der prognostizierten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem finanziellen Volumen größten drei Gewerken und der vereinbarten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken (= Gesamtterminabweichung) x 100 : vereinbarte Leistungsdauer bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken.</p>	

Anlage 3
zur Kirchlichen Ordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt
(AVCon-Bau)

Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern im Falle von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über € 500.000,00 brutto an das Diözesanbauamt zu Controllingzwecken während der Bauausführung (Angaben in € [brutto] bzw. Tagen):

<p>Kennziffer 1 Honorarquote</p> <p>Prognostizierte Kosten der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zzgl. der prognostizierten Kosten der Kostengruppe 730 (Planerkosten) gemäß DIN 276 € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 2 Mehrkostenquote</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen den prognostizierten Gesamtkosten der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3a Mehrkostenquote Bauherr</p> <p>Vom Bauherrn zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten € der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3b Mehrkostenquote Planer</p> <p>Vom Planer zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3c Mehrkostenquote bauausführende Unternehmen</p> <p>Von bauausführenden Unternehmen zu vertretende Mehrkosten € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 4 Förderquote</p> <p>Externe Fördermittel € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	

<p>Externe Fördermittel sind nicht solche Zuschüsse, die allein der Eigenbeteiligung des Bauherrn hinzugerechnet werden.</p>	
<p>Kennziffer 5 Eigenanteilsquote</p> <p>Eigenmittel des Bauherrn € x 100 : prognostizierte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 6 Terminabweichung gesamt</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen der prognostizierten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem finanziellen Volumen größten drei Gewerken und der vereinbarten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken (= Gesamtterminabweichung) x 100 : vereinbarte Leistungsdauer bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6a Terminabweichung Bauherr</p> <p>Auf vom Bauherrn zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6b Terminabweichung Planer</p> <p>Auf vom Planer zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6c Terminabweichung bauausführendes Unternehmen</p> <p>Auf von den bauausführenden Unternehmen zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der prognostizierten Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : prognostizierte Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	

Anlage 4
zur Kirchlichen Ordnung für das Controlling im Bauwesen in der Diözese Eichstätt
(AVCon-Bau)

Übermittlung der baumaßnahmebezogenen betriebswirtschaftlichen Kennziffern im Falle von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über € 500.000,00 brutto an das Diözesanbauamt zu Controllingzwecken nach Abschluss der Baumaßnahme (Angaben in € [brutto] bzw. Tagen):

<p>Kennziffer 1 Honorarquote</p> <p>In der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Kosten der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zzgl. der festgestellten Kosten der Kostengruppe 730 € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 2 Mehrkostenquote</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen den in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellten Gesamtkosten der Baumaßnahme und den genehmigten Gesamtkosten der Baumaßnahme (= Nachtragssumme) € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3a Mehrkostenquote Bauherr</p> <p>Vom Bauherrn zu vertretende Mehrkosten € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3b Mehrkostenquote Planer</p> <p>Vom Planer zu vertretende Mehrkosten € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 3c Mehrkostenquote bauausführende Unternehmen</p> <p>Von bauausführenden Unternehmen zu vertretende Mehrkosten € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der</p>	

Baumaßnahme €	
<p>Kennziffer 4 Förderquote</p> <p>Externe Fördermittel € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme € Externe Fördermittel sind nicht solche Zuschüsse, die allein der Eigenbeteiligung des Bauherrn hinzugerechnet werden.</p>	
<p>Kennziffer 5 Eigenanteilsquote</p> <p>Eigenmittel des Bauherrn € x 100 : in der Kostenfeststellung gemäß DIN 276 festgestellte Gesamtkosten der Baumaßnahme €</p>	
<p>Kennziffer 6 Terminabweichung gesamt</p> <p>Ergebnis der Differenz zwischen der tatsächlichen Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem finanziellen Volumen größten drei Gewerken und der vereinbarten Leistungsdauer (Ausführungsbeginn bis Abnahme in Tagen) bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken (= Gesamtterminabweichung) x 100 : vereinbarte Leistungsdauer bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6a Terminabweichung Bauherr</p> <p>Auf vom Bauherrn zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der tatsächlichen Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : tatsächliche Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6b Terminabweichung Planer</p> <p>Auf vom Planer zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der tatsächlichen Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : tatsächliche Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	
<p>Kennziffer 6c Terminabweichung bauausführendes Unternehmen</p> <p>Auf von den bauausführenden Unternehmen zu vertretende Umstände zurückzuführender Anteil an der tatsächlichen Gesamtterminabweichung (ausgedrückt in Tagen) : tatsächliche Gesamtterminabweichung bei den nach ihrem Volumen drei größten Gewerken</p>	

.....	
-------	--

VII. Bestimmungen für den Einsatz von Eigenleistungen

Die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen (nachfolgend und nur für die Zwecke dieses Merkblattes auch Bauherr genannt), bedürfen grundsätzlich immer einer finanziellen Eigenleistung der als Bauherr agierenden kirchlichen Stiftung. Da es vielfach schwierig ist, die erforderliche Eigenleistung in Geldmitteln aufzubringen, stellen freiwillige Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) von für die kirchlichen Stiftungen tätigen ehrenamtlichen Kräften bei der Projektfinanzierung eine sinnvolle Ergänzung von Sammlungen und Spendenaktionen dar. Durch den Einsatz von Hand- und Spanndiensten soll jedoch keine Konkurrenz zum heimischen Handwerk entstehen. Hand- und Spanndienste sollen darüber hinaus auch nur dort eingesetzt werden, wo dies wirklich sinnvoll, effizient und gefahrlos möglich ist.

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche Punkte zu beachten sind und wie der Einsatz von Hand- und Spanndiensten als Eigenleistung gegenüber der Diözese Eichstätt (nachfolgend Diözese genannt) abgerechnet werden kann.

1 Einsatzgebiet

1.1 Hand- und Spanndienste können grundsätzlich in vielen Bereichen des Bauens zum Einsatz kommen. Da in der Regel aber nicht überall auf fachkundige ehrenamtliche Kräfte zurückgegriffen werden kann, bieten sich insbesondere folgende Arbeiten an, die ohne besondere fachliche Kenntnisse ausgeführt werden können:

- allgemeine Hilfsarbeiten zu ebener Erde
- gärtnerische Arbeiten
- Auskoffern von Unterböden unter Anleitung und Aufsicht
- Putzabschlagen unter Anleitung und Aufsicht
- Reinigungsarbeiten
- Kleinere Abbrucharbeiten unter Anleitung und Aufsicht

Stehen ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen (z.B. Facharbeiter im Ruhestand), können auch Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, die besondere fachliche Kenntnisse erfordern und deshalb grundsätzlich einer Fachfirma übertragen werden müssten.

1.2 Sind für die Ausübung der Hand- und Spanndienste besondere Vorkehrungen und Einrichtungen wie z.B. Gerüste erforderlich, so müssen diese den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und zugelassen sein. Sämtliche Arbeiten sind immer nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften auszuführen, wobei auf persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, sicheres Werkzeug und geprüfte Elektrogeräte zu achten ist.

1.3 Bei allen von der Diözese bezuschussten Baumaßnahmen der kirchlichen Stiftungen muss bereits in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Erteilung der Baugenehmigung zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Bauherrn, dem bauleitenden Architekten, dem Diözesanbauamt, dem gegebenenfalls beauftragten externen

Projektmanager und gegebenenfalls eingeschalteten Sonderfachleuten eindeutig abgeklärt sein, welche Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt werden und ob bzw. welche Gerätschaften die ehrenamtliche Kraft zur Verfügung stellt. Es muss sichergestellt sein, dass die ausführenden Personen für diese Arbeiten geeignet sind. Eine die Aufsicht führende Person ist vom Bauherrn auch bei Hand- und Spanndiensten zu benennen. Diese hat in Abstimmung mit der Bauleitung für die Koordination der Arbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen sowie die Listen der tätigen Personen und geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem beauftragten bauleitenden Architekten und/oder Ingenieur ein baufachliches Weisungsrecht gegenüber den die Eigenleistungen in tatsächlicher Hinsicht erbringenden ehrenamtlichen Kräften zusteht.

2 Grenzen des Einsatzes von Hand- und Spanndiensten

- 2.1 Hand- und Spanndienste können nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn durch ihre Anwendung ein Finanzierungsaufwand vermieden werden kann und nicht durch unsachgemäße Arbeit ein größerer Schaden als der ersparte Aufwand entsteht.
- 2.2 Deshalb kann die Ausführung von Arbeiten, die etwaige Gewährleistungsansprüche des Bauherrn bei sich anschließenden Gewerken beeinträchtigen können, in der Regel ebenso nicht in Eigenleistung ausgeführt werden wie Arbeiten, für deren Durchführung besonderes Gerät und eine besondere technische Ausrüstung (auch Sicherheitseinrichtungen) erforderlich sind. Arbeiten, durch die Beschädigungen an der vorhandenen Substanz, insbesondere an Baudenkmälern und deren Ausstattung entstehen können, kommen für den Einsatz von Hand- und Spanndiensten ebenfalls grundsätzlich nicht in Betracht.
- 2.3 Das Diözesanbauamt kann von den in Ziff. 2.2 genannten Grenzen des Einsatzes von Hand- und Spanndiensten auf Antrag des Bauherrn in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3 Unfallversicherungsschutz der ehrenamtlichen Kräfte

- 3.1 Ehrenamtliche Arbeitskräfte sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 10b SGB VII gesetzlich unfallversichert, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag einer öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaft unentgeltlich erfolgt und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Den gesetzlichen Versicherungsschutz gewährt die VerwaltungsBerufsGenossenschaft (VBG, Bezirksverwaltung 8, Ridlerstraße 37, 80339 München). Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbunden sind sowie die hierfür notwendigerweise zurückzulegenden Wege einschließlich der Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück.
- 3.2 Werden Hand- und Spanndienste im Bereich von Kindertagesstätten geleistet, so besteht für die ehrenamtlichen Arbeitskräfte gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW, Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg). Eltern von KiTa-Kindern, die lediglich bei Gelegenheit auf eigene Initiative Leistungen vornehmen (z.B. Aufstellen von Spielgeräten), sind nicht ohne weiteres vom Unfallversicherungsschutz umfasst. Bei Maßnahmen an

Friedhofsanlagen ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Frankfurterstraße 126, 34121 Kassel) zuständig.

4 Unfallverhütung

Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen, einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften sowie die speziellen Unfallverhütungsvorschriften der VBG, der BGW und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu beachten. Nach Erfordernis ist geeignete Schutzkleidung zu tragen und für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Nähere Auskünfte und Informationsmaterial, insbesondere entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, sind beim Diözesanbauamt erhältlich.

5 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind – je nach Einsatzgebiet der ehrenamtlichen Arbeitskraft – der Abteilung Versicherung im Ordinariat der Diözese Eichstätt und der VBG (VBG, Bezirksverwaltung 8, Ridlerstraße 37, 80339 München), der BGW (Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg) oder der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Frankfurterstraße 126, 34121 Kassel) binnen drei Tagen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Die jeweilige Versicherung sorgt dann für die Heilbehandlung des Versicherten und gewährt die sonstigen gesetzlich festgelegten Entschädigungsleistungen (z.B. Verletztengeld, Unfallrente).

6 Haftung

- 6.1 Wenn die ehrenamtliche Arbeitskraft gegenüber Dritten für Personen- und Sachschäden haftet, die sie ihnen in Ausführung der Hand- und Spanndienste zugefügt hat, steht ihr ein Anspruch auf Freistellung von den sich hieraus ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bauherrn nur dann zu, wenn sie bei der Ausführung ihrer Tätigkeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 6.2 Der Bauherr haftet – soweit die Unfallversicherung nach Ziff. 3 dieses Merkblattes nicht eintritt – für Personenschäden die der ehrenamtlichen Arbeitskraft in Ausführung der Hand- und Spanndienste entstehen. Sind für die Ausführung der Hand- und Spanndienste Gerätschaften (Maschinen, Gerüste, Traktoren, Werkzeug etc.) erforderlich, die die ehrenamtliche Arbeitskraft zur Verfügung stellt, so haftet der Bauherr auch für etwaige Sachschäden an den Gerätschaften. Dies gilt nicht, wenn der Personen- bzw. Sachschaden von der ehrenamtlichen Arbeitskraft vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Beweislast, dass der Schaden tatsächlich im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist, obliegt der ehrenamtlichen Arbeitskraft.
- 6.3 Die ehrenamtliche Arbeitskraft haftet gegenüber dem Bauherrn für Sachschäden am Eigentum des Bauherrn, die in Ausführung der Hand- und Spanndienste entstehen, nur dann, wenn der Schaden von der ehrenamtlichen Arbeitskraft vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

7 Steuerrechtliche Fragen

Für die erbrachte Arbeitsleistung der ehrenamtlichen Arbeitskraft kann keine Spendenquittung ausgestellt werden.

8 Abrechnung

- 8.1 Kann bei durch die Diözese bezuschussten Baumaßnahmen ein finanzieller Aufwand seitens des Bauherrn für bestimmte Gewerke vollständig durch den Einsatz von Hand- und Spanndiensten erspart werden, so wird in Abstimmung mit dem Diözesanbauamt derjenige Betrag (netto) zu Gunsten des Bauherrn als geldwerte Eigenleistung berücksichtigt, der für diese Arbeiten in der Kostenberechnung des beauftragten Architekten/Fachplaners kalkuliert worden ist.
- 8.2 Werden bei durch die Diözese bezuschussten Baumaßnahmen lediglich Teilleistungen von Gewerken (z.B. Hilfsdienste für ausführende Firmen) durch den Einsatz von Hand- und Spanndiensten erbracht, so wird der Wert im Verhältnis zu den ersparten Aufwendungen angerechnet. Dieser Betrag (netto) ist zwischen den jeweiligen bauausführenden Unternehmen und dem beauftragten Architekten/Fachplaner in Abstimmung mit dem Bauherrn und dem Diözesanbauamt auf Grundlage der Angaben in der Kostenberechnung zu ermitteln.
- 8.3 Können einzelne eingebrachte Leistungen keinen bestimmten Gewerkepositionen zugerechnet werden, so bemisst sich die Höhe der anrechenbaren Eigenleistung nach den erbrachten Arbeitsstunden der ehrenamtlichen Arbeitskraft.
- 8.4 Bei der Bewertung von Eigenleistungen dienen folgende Stundensätze als Berechnungsgrundlage:
- | | |
|------------------------|-------------|
| Arbeitskraft | 25,00 EUR/h |
| Zugmaschine mit Fahrer | 30,00 EUR/h |
| LKW mit Fahrer | 40,00 EUR/h |
- 8.5 Über die freiwilligen Arbeitsleistungen ist ein Stundennachweis zu führen, der die betreffenden Personen, die ausgeführte Tätigkeit und die geleistete Arbeitszeit benennt.
- 8.6 Bei öffentlich bezuschussten Maßnahmen muss im Rahmen des Finanzierungsplans in Abstimmung mit dem Diözesanbauamt geklärt werden, ob die angegebene Eigenleistung teilweise oder vollständig in Form von Hand- und Spanndiensten erbracht werden kann und welche Nachweise über die geleistete Arbeit ggf. zu erbringen sind. Das Diözesanbauamt steht hierbei für entsprechende Beratung zur Verfügung.

Diese Bestimmungen für den Einsatz von freiwilliger Eigenleistung (Hand- und Spanndienste) werden hiermit als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC zur Umsetzung der Obersten Bauregel erlassen. Sie treten am 01.10.2016 in Kraft und werden zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Bestimmungen wurden geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Generalvikar

Teil C Geschäftsordnung für den Vergabeausschuss (GO VA-Bau)

1 Zuständigkeit

- 1.1 Der Vergabeausschuss (VA) entscheidet nach den in der AVPrio-Bau enthaltenen Priorisierungsregelungen über die Erteilung der kirchlichen (Bau-)Genehmigungen bei Baumaßnahmen der Diözese Eichstätt, des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., des Priesterseminars und bei Baumaßnahmen von kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit diese der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, und über die Mittelgenehmigung aus dem Baubudget.
- 1.2 In diesem Rahmen ist der Vergabeausschuss (VA) zuständig für Entscheidungen gemäß
- a) Ziff. 5.2 AVGen-Bau (Vorplanungsgenehmigung im Normalverfahren)
 - b) Ziff. 5.3 AVGen-Bau (Baugenehmigung im Normalverfahren)
 - c) Ziff. 6.2 AVGen-Bau (Vorplanungsgenehmigung im Besonderen Verfahren)
 - d) Ziff. 6.3 AVGen-Bau (Vollplanungsgenehmigung im Besonderen Verfahren)
 - e) Ziff. 6.4 AVGen-Bau (Baugenehmigung im Besonderen Verfahren)
– jeweils i. V. m. der Entscheidung über die Bereitstellung finanzieller Mittel –
und
 - f) über die Genehmigung von Projektbudgetüberschreitungen (Nachfinanzierungen).

2 Mitglieder

- 2.1 Dem VA gehören mit Sitz und Stimme an:
- a) der Generalvikar der Diözese Eichstätt, der sich von der Amtschefin oder dem Amtschef vertreten lassen kann,
 - b) die Amtschefin/der Amtschef , die/der sich vertreten lassen kann,
 - c) die Leitung der Abteilung Bau- und Stiftungswesen aus dem Bereich Zentrale Dienste, die sich vertreten lassen kann,
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Finanzkammer aus dem Bereich Zentrale Dienste, die/der sich vertreten lassen kann,
 - e) die Leitung des Fachbereiches Diözesanes Bauamt der Abteilung Bau- und Stiftungswesen aus dem Bereich Zentrale Dienste, die sich vertreten lassen kann,
 - f) ein Mitglied des Diözesansteuerausschusses, das vom Generalvikar ernannt wird. Der Diözesansteuerausschuss hat insoweit ein den Generalvikar nicht bindendes Vorschlagsrecht sowie

g) ein vom Generalvikar zu benennender Dekan.

Der Generalvikar oder die Vertretung des Generalvikars ist der Vorsitzende des VA.

- 2.2 Mitglieder können sich im Ausnahmefall durch ein anderes Mitglied des Vergabeausschusses vertreten lassen. Jedes Mitglied des Vergabeausschusses kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 2.3 Soweit erforderlich, können die mit den Einzelprojekten befassten Personen (Mitarbeiter des Ordinariats, Planer, Fachplaner, Projektmanager, etc.) sowie weitere Berater zu den Sitzungen des VA geladen werden.

3 Sitzungen

- 3.1 Die Sitzungen finden mindestens 4-mal pro Jahr statt. Im Bedarfsfall können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die genauen Sitzungstermine werden mit ausreichendem Vorlauf abgestimmt und den Teilnehmern im Auftrag des Vorsitzenden mitgeteilt.
- 3.2 Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlage in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung ergeht an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.
- 3.3 Zur Vorbereitung der Sitzungsunterlagen prüft der Geschäftsführer die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.

4 Beschlussfassungen

- 4.1 Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder des Vergabeausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende des Vergabeausschusses anwesend ist.
- 4.2 Über die Beschlussfassungen ist ein Ergebnisprotokoll – ohne Begründung – zu führen.
- 4.3 Das Protokoll ist ordinariatsintern und vertraulich. Es wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt.
- 4.4 Die Beschlussfassungen werden den jeweiligen Antragstellern mitgeteilt.

5 Geschäftsführer

- 5.1 Der Geschäftsführer des VA wird vom Generalvikar benannt.
- 5.2 Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des VA, führt das Protokoll der Sitzungen und übernimmt die sonstigen, ihm durch die Diözesanen Bauregeln übertragenen Aufgaben.

Diese Geschäftsordnung für den Vergabeausschuss (GO-VA Bau) wird hiermit als Ordnung gemäß can. 95 § 1 CIC erlassen. Sie tritt am 01.10.2016 in Kraft und wird zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt angewiesen.

Eichstätt, am Gedenktag des hl. Kosmas und des hl. Damian, dem 26. September 2016

Diese Geschäftsordnung wurde geändert. Die Änderung wurde im Pastoralblatt Nr. 3/2019 vom 29 Mai 2019 veröffentlicht. Die Änderung trat zum 01.06.2019 in Kraft.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 6/2020 vom 14.09.2020. Die Änderung trat zum 06.07.2020 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2021 vom 27.04.2021. Die Veröffentlichung trat zum 01.04.2021 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021. Die Änderung trat zum 01.12.2021 in Kraft

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 3/2023 vom 23.03.2023.

Weitere Änderung durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 4/2024 vom 16.04.2024.

Generalvikar